



universität
wien

MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Etablierung von Krypto-Assets und ihr Einfluss
auf das Steuerrecht innerhalb der Europäischen
Union“

verfasst von / submitted by

Kaan Tombul

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the
degree of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 548

Universitätslehrgang /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales
Wirtschaftsrecht

Betreut von / Supervisor:

Dr. Dimitar Hristov

Abkürzungsverzeichnis

D

DAC · *Directive on Administrative Cooperation*

DBA · *Doppelbesteuerungsabkommen*

DLC · *Distributed Ledger System*

E

EStG · *Einkommensteuergesetz*

EUGH · *Europäischer Gerichtshof*

I

ICO · *Initial Coin Offering*

M

MiCA · *Markets in Crypto-Assets*

N

NFT · *Non-Fungible-Token*

O

OECD · *Organisation for Economic Co-Operation and Development*

S

STO · *Security Token Offering*

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	2
1.EINLEITUNG	5
1.1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN	7
1.1.2. BLOCKCHAIN	7
1.1.3. DAPPS	8
1.1.4. DISTRIBUTED LEDGER TECHNOLOGIE	8
1.1.5. HARD FORK	8
1.1.6. KRYPTO-LENDING	9
1.1.7. MINING	9
1.1.8. PROOF-OF-STAKE	9
1.1.9. PROOF-OF- WORK	9
1.1.10. SECURITY TOKEN OFFERING (STO)	10
1.1.11. STAKING	10
1.1.12. WALLET	10
2. DIE RECHTLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTO-ASSETS	11
2.1. DER VERSUCH DER CHARAKTERISIERUNG ALS WÄHRUNG?	11
2.2. DIE VERSCHIEDENEN UNTERSTUFUNGEN INNERHALB KRYPTO-ASSETS	14
2.3. CURRENCY/PAYMENT TOKEN	15
2.4. UTILITY TOKEN	15
2.5. SECURITY TOKEN	16
2.6. HYBRID TOKEN	16
2.7. NFT (NON-FUNGIBLE-TOKEN)	17
3. STEUERRECHTLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTO-ASSETS	19
3.1. AUF DER HÖHE DER OECD	19
3.1.1. STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KRYPTO-ASSETS	21
3.1.2. DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN IM HINBLICK AUF KRYPTO- ASSETS	27
3.1.3. INFORMATIONSAUSTAUSCH BEZÜGLICH KRYPTO-ASSETS	30
3.2. GESETZGEBUNG DER EUROPÄISCHEN UNION	35
3.2.1. DIE FÜNFTE GELDWÄSCHE RICHTLINIE	37
3.2.2. „DAC 8“ RICHTLINIE	39
3.2.3. MICA ENTWURF	41
3.2.4. MEHRWERTSTEUER (VTA) BEZÜGLICH KRYPTO-ASSETS	42
3.3. AUF DER HÖHE DES MITGLIEDSTAATES	49
3.3.1. ÖSTERREICH	50
3.3.2. DEUTSCHLAND	54
3.3.3. FRANKREICH	66
3.3.4. LUXEMBURG	72

4. SCHLUSS	78
LITERATURVERZEICHNIS	81
ABSTRACT	84

1. Einleitung

Wie ein Phoenix aus der Asche, erhob sich das Phänomen der digitalen Währungen aus der Vernichtung - ausgelöst durch die Finanzkrise - die 2008 ihren Lauf nahm. *Bitcoin*, die damalige erste dezentrale Währung entstand aus Trotz und Ablehnung gegenüber herkömmlichen Finanzinstrumenten, welche abhängig von Banken oder sonstigen zentralen Institutionen waren. Das Vertrauen in Banken war nicht mehr selbstverständlich und so wollte man sein eigenes Geld selbst verwalten. Der angebliche Erfinder von Bitcoin, *Satoshi Nakamoto*, schien dies möglich zu machen und veröffentlichte am 31. Oktober 2008 sein berühmtes Whitepaper mit dem Titel:

„Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System“. In dieser Mitteilung, die den Grundstein für ein komplett neues Zahlungs- und Anlagesystem legte, wurde definiert dass es sich hierbei um ein dezentrales Finanzsystem handele, das weder von Einzelpersonen, noch von Organisationen kontrolliert werden könne. Das Besondere an diesem System war allerdings, dass Transaktionen von Personen zu Personen übertragen werden können, ohne Eingreifen einer zentralen Partei wie zum Beispiel einer Bank.

Die sogenannte *Blockchain-Technologie* und die mit Hilfe dieser Technologie emittierten *Kryptowährungen*, haben sich in den letzten Jahren von einer Nischenthematik für technikaffine Personen zu einem, der breiten Öffentlichkeit bekannten, Begriff gewandelt. Dieser Wandel ist vor allem auf die rege Berichterstattung in den Medien zurückzuführen, welche aufgrund der explosionsartigen Kursgewinne von „Bitcoin“ und vergleichbaren Krypto-Assets in den letzten Jahren stattgefunden hat. Aufgrund der allgemein bestehenden Situation, dass sich mit klassischen Anlageformen in der Regel keine hohen Renditen erzielen lassen, führt dies unter anderem dazu, dass viele weitere Personen an diesem Erfolg teilhaben wollen, ohne dass sie über ein tiefgehendes Wissen über die Blockchain-Technologie verfügen.¹

¹ Tuder/Ahari in Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021), Die aufsichtsrechtliche Einordnung von Krypto-Assets und Krypto-Assets- Handelsplattformen;

Seit der Entstehung vom ersten Bitcoin bis heute hat sich vieles verändert, aktuell gibt es über 19.000 verschiedene Kryptowährungen mit einer Marktkapitalisierung von über EUR 1,2 Bio.² Immer mehr Leute glauben an das Potential, das Kryptowährungen mit sich bringen, schnelles Geld zu machen

Bei dem Versuch, in der Welt der Krypto-Assets Fuß zu fassen, wird dem Nutzer doch recht schnell bewusst, dass sich hinter dem Phänomen eine äußerst anspruchsvolle Technologie verbirgt.

Allerdings nicht nur der technologische Aspekt hinter Krypto-Assets, sondern auch der steuerliche/steuerrechtliche Aspekt macht dem Nutzer zu schaffen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Phänomens, ist die Rechtslage teilweise ungewiss, abwesend oder gar kontradiktorisch.

Doch nicht nur Laien sehen sich mit dem Umschwung und der immer größer werdenden Bedeutung von Kryptowährungen überfordert, auch nationale Steuerbehörden mussten jahrelang mit ansehen wie Nutzer, Gewinne erzielten und dies steuerfrei, aufgrund von fehlenden Gesetzeslagen.

Allgemein gibt es zum jetzigen Zeitpunkt wenig Sicherheit und Klarheit bei der steuerlichen/steuerrechtlichen Beurteilung von Krypto-Assets; was einerseits zu massiven Verlusten an Steuergeldern führt und andererseits zum Machtmissbrauch der Dienstleister und Anbieter im Bereich der Krypto-Assets.

So zwingt sich also die Frage auf:

„Wie sieht die steuerliche Beurteilung von Krypto-Assets aus und wie geht man mit ihr auf nationaler und europäischer Ebene um?“

Ziel dieser Arbeit ist es anfangs klarzustellen, was genau hinter dem Phänomen von Krypto-Assets steckt, zu analysieren wie diese aus steuerlicher/steuerrechtlicher Sicht auf nationaler und internationaler Ebene behandelt werden und anschließend mögliche Schwachstellen und Optimierungsvorschläge bezüglich der aktuellen und der zukünftigen Handhabung offenzulegen.

² <https://coinmarketcap.com> (17 mai 2022);

Das Thema dieser Arbeit beinhaltet bestimmte Fachbegriffe die spezifisch für diese Technologie sind. Um ein besseres Verständnis für die dargestellte Thematik zu erhalten, bietet es sich an, jene – in Verbindung mit *Krypto-Assets* stehende – Fachbegriffe darzustellen und zu definieren, da sie für das Verständnis dieser Arbeit unabdinglich sind.

1.1. Begriffserklärungen

1.1.2. Blockchain

Die Blockchain ist eine bestimmte Ausprägung der *DLT* und dementsprechend eine Datenbank für verteilte Buchführung, welche ein dezentrales Transaktionsmanagement über Peer-to-Peer Netzwerke und Konsensalgorithmen realisiert. Jeder gültige Block der Blockchain verweist auf seine vor ihm validierten Blöcke, wodurch eine Kette von verifizierten Blöcken entsteht. Da jeweils eine vollständige Kopie der Blockchain auf den Geräten der Teilnehmer vorhanden ist, kann ein Konsens durch die Mehrheit gefunden werden.³

Neue Datensätze oder Datensatzänderungen werden blockweise und in chronologischer Reihenfolge ans Ende der Datenstruktur angefügt und unmittelbar mit dem vorherigen Block verbunden.⁴ Dies führt dazu, dass eine Änderung oder Löschung eines vorangegangenen Blocks auch zwangsläufig zu einer Änderung aller nachfolgenden Blöcke führt und somit sind alle Einträge in der Blockchain fest integriert und unwiderrufbar.

Genau diese Unveränderbarkeit und die daraus resultierende Echtheit der Einträge in der Blockchain, gilt für viele Benutzer als Hauptbeweggrund dafür.

³ Meier/Stormer, Blockchain= Distributed Ledger + Consensus;

⁴ Assmann/Schütze/Buck-Heeb, Handbuch des Kapitalanlagenrechts, 5. Auflage 2020;

1.1.3. dApps

Der grundlegende Unterschied zwischen einer herkömmlichen App und einer dApp ist, dass die elementaren Werte der dApp anders wie bei der App nicht auf einem einzelnen Server oder Computer gespeichert werden, sondern in einem gesamten Netzwerk. Dies bringt mit sich, dass diese Werte dezentral gespeichert werden und nicht einmal die Entwickler der dApp diese modifizieren oder gar löschen können.^{1.5. DeFi}

„Aus Anwender und Nutzersicht sind DeFi und klassische Bank- und Finanzdienstleistungen im Ergebnis sehr ähnlich, wenngleich DeFi den Blockchain-Kontext voraussetzt.“⁵ DeFi-Anwendungen erbringen „finanzwirtschaftliche Dienstleistungen in Verbindung mit Kryptotoken in dezentralen Netzwerken und ersetzen dabei Intermediäre wie Banken, Börsen oder Versicherungen“⁶.

1.1.4. Distributed Ledger Technologie

Der Begriff „Distributed Ledger“ bedeutet übersetzt „verteiltes Kontenbuch“ und gemeint wird damit ein öffentliches, dezentral geführtes Kontenbuch.

1.1.5. Hard Fork

Unter einer Hard Fork versteht man vereinfacht gesagt, die Änderung im Protokoll einer Kryptowährung die nicht mehr rückgängig ist. Wenn eine Hard Fork eingetreten ist, müssen die Nutzer der in Frage stehenden virtuellen Währung die neue, aktuelle Version nutzen, damit die neuen Blöcke erkannt werden.

Durch die Fork werden die Nutzer der alten Software von denen mit der neuen Software getrennt, denn die Blöcke die von Nutzern mit der alten Software geschürft werden, sind nicht mehr mit der aktuellen Version der Währung kompatibel und können somit nicht in der neuen Blockchain verwendet werden. Das gleiche Phänomen gilt aber auch anders rum. Die Abspaltung der neuen Version von der alten, wird deshalb Fork genannt.

⁵ Möslein/Kaulartz/Rennig, Decentralized Finance (DeFi), RDi 2021, 517;

⁶ Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2021, S. 33;

1.1.6. Krypto-Lending

Ähnlich wie bei einem Leihvorgang bei einer klassischen Bank, handelt es sich beim Krypto-Lending um fast den gleichen Sachverhalt. Bei dieser neuwertigen Form werden anstelle von einem bestimmten Betrag an Fiat-Geld, ein bestimmter Betrag an Kryptowährungen an eine Person verliehen. Es handelt sich also letztlich um nichts anderes als ein kryptobasiertes Darlehen.

1.1.7. Mining

Minig was soviel wie *schürfen* bedeutet, beschreibt das Verfahren, bei dem im Falle von einer zur Freigabe stehenden Transaktion, alle im verteilten Netzwerk verbundenen Rechner durch einen Abgleich der dezentral abgelegten Kontenbücher mit der Transaktionshistorie einschließlich eines Zeitstempels überprüfen, ob diese im Widerspruch zu den bisherigen Transaktionen steht. In diesem Sinne konkurrieren also alle implizierten Rechner um die schnellste Freigabe, denn im Falle des Gelingens, erhalten sie für die zur Verfügung gestellte Rechenleistung neue Einheiten der Infrage stehenden digitalen Währung (oftmals *Bitcoin* oder *Ethereum*) und eine Überweisungsgebühr dieser.⁷

1.1.8. Proof-of-Stake

Beim Proof-of-Stake handelt es sich vereinfacht ausgedrückt um das Verfahren, bei dem ein Blockchain-Netzwerk eine Einigung darüber festlegt, welcher Nutzer des Netzwerks den nächsten Block erzeugen darf-

1.1.9. Proof-of-Work

Beim Proof-of-Work handelt es sich um ein Verfahren bei dem der Miner nachweisen muss, dass er einen bestimmten Block erzeugt hat, dies durch einen gewissen Aufwand.

⁷ Schlund/Pongratz, Distributed-Ledger-Technologie und Kryptowährungen – eine rechtliche Betrachtung(DStR 2018, 598);

1.1.10. Security Token Offering (STO)

Bei einem Security Token Offering werden Token von Unternehmen angeboten und verkauft, diese Token nehmen in diesem Sachverhalt die Form von Security Token an. Der Erwerb dieser Token durch das Security Token Offering, ermöglicht dem Käufer ein entsprechendes Recht am Gewinn des herausgebenden Unternehmens. In der Theorie, basiert ein Security Token Offering, ähnlich wie ein Initial Coin Offering, auf der Idee des Crowdfundings.

1.1.11. Staking

Staking ist nichts anderes als der Einsatz von den eigenen Kryptowährungen zum Erzeugen neuer Blöcke, dies beruht auf dem Prinzip des Proof-of-Stake. Im Gegenzug für das Bereitstellen der eigenen Einheiten der Kryptowährungen erhält man neue Einheiten der Währung.

1.1.12. Wallet

Als Wallet versteht man, wie es der Name schon verrät eine digitale Geldbörse, die man benötigt um die Krypto-Assets aufzubewahren oder zu senden.

Je nach Sicherheitsgrad unterscheidet man noch zwischen cold und hot wallet.

2. Die rechtliche Behandlung von Krypto-Assets

2.1. Der Versuch der Charakterisierung als Wahrung?

Da es sich bei Krypto-Assets um ein relativ neues Phanomen handelt, wundert es kaum, dass Rechtsordnungen aktuell berfordert sind und Regulierungsversuche teilweise inexistent oder noch in den Kinderschuhen stecken.

Angesichts der herrschenden Rechtsunsicherheit bezuglich Krypto-Assets, sehen sich sowohl Nutzer und Anbieter teilweise alleine gelassen.

Diese Unsicherheit ist auf viele Faktoren zurck zu fhren aber ein Faktor, der heraus sticht ist der Rechtscharakter solcher Assets.

Anfangs war berall die Rede von Kryptowahrungen oder digitalen Wahrungen, doch wenn man diesen Terminus der *Wahrung* hinterfragt, wird einem recht schnell bewusst, dass er der Realitat nicht angemessen Rechnung tragt.

Eine Wahrung ist namlich „staatlich zentriert, somit wird sie von einer jeweiligen Zentralbank emittiert, was bedeutet, dass sie auf hoheitlicher Grundlage basiert und somit obrigkeitlichen, wahrungspolitischen Steuerungsmechanismen unterliegen“. ⁸

Digitale Wahrung hingegen basieren, wie bereits erwahnt auf dem sogenannten Peer-to-Peer System, bei dem Transaktionen zwischen Einzelnen ermglicht werden, ohne das Eingreifen einer zentralen Partei. Nichts desto trotz, knnen Kryptowahrungen unter gewissen Umstanden die Funktion einer herkmmlichen Wahrung einnehmen, wenn sie von den - an einem Geschaft beteiligten - Wirtschaftssubjekten akzeptiert werden. ⁹

Somit kann also festgehalten werden, dass Kryptowahrungen in bestimmten Sachverhalten sehr wohl die Funktion einer traditionellen Wahrung erfllen knnen, ihre private Herkunft jedoch *per se* die Charakterisierung als Wahrung ausschliet, da zu dieser, eine hoheitliche Grundlage und Beeinflussung durch staatliche Organe fehlt.

⁸ Linzner, Bitcoin – Eine Analyse von Kryptowahrungen und deren Anwendung im Onlinehandel, Diplomarbeit TU Wien (2016);

⁹Piska: Kryptowahrungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermuda-Dreieck (2017);

Analysiert man hingegen Kryptowährungen auf ihre Herkunft, führt die Betrachtung zu strukturellen Einsichten, die hilfreich sind bei dem Versuch dieses Phänomen auf juristischer Ebene zu verstehen.¹⁰

Der private Ursprung von Kryptowährung führt dazu, dass diese nicht als Währungen im rechtsdogmatischen und volkswirtschaftlichen Sinn anzusehen sind¹¹, sondern vielmehr die Qualität als privates Wirtschaftsgut haben.¹²

Wie bereits erwähnt entstehen Kryptowährungen in elektronischen Verfahren von privaten Subjekten und diese nehmen anschließend die Qualität eines handelbaren Erzeugnisses ein.

Als handelbare Erzeugnisse eines bestimmten „Herstellungsverfahrens“, erfüllen Kryptowährungen dementsprechend ebenfalls den Warenbegriff des AEUV. Somit fällt die Eigenschaft eines Erzeugnisses mit einem bestimmten Marktwert stärker ins Gewicht als die bloße wirtschaftliche Funktion eines Zahlungsmittels.¹³

Kryptowährungen fallen unter den unionsrechtlichen Warenbegriff wobei sie aber nicht unter die unionsrechtlichen Vorschriften des freien Kapital- und Zahlungsverkehr fallen, da unter diese nur gesetzliche Zahlungsmittel fallen und wenn die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittel fehlt, fallen sie a contrario zu der Warenverkehrsfreiheit.¹⁴

Dies wurde vom EUGH bereits im *Thompson*-Urteil vom 23.11.1978 so festgehalten, einem Rechtsstreit bei dem entschieden wurde, dass Wertträger wie Münzen, die einmal gesetzliche Zahlungsmittel waren, dies aber anschließend nicht mehr sind unter den unionrechtlichen „Waren“-Begriff fallen. Denn Kryptowährungen sind, wie bereits erwähnt teilweise nicht anderes als Zahlungsmittel, die bei Akzeptanz einsetzbar sind.

¹⁰ Piska/Völkel, Blockchain und Kryptorecht (2017);

¹¹ Linzner, Bitcoin – Eine Analyse von Kryptowährungen und deren Anwendung im Onlinehandel, Diplomarbeit TU Wien (2016) 8 f.;

¹² Schroeder, Bitcoin: Virtuelle Währung – reelle Problemstellungen, Jur- PC 104/2014, Abs 18. ;

¹³ Piska/Völkel, Blockchain und Kryptorecht (2017);

¹⁴ Hindelang, WHI-Paper 02/2014, Kommentierung der Vorschriften zum Kapital- und Zahlungsverkehr im AEUV, Art 63, Rz 197;

Der Versuch, Kryptowährungen rechtlich einzuordnen, um das Phänomen *Kryptowährungen* besser verstehen zu können, hat gezeigt dass diese einerseits nicht die erforderlichen Kriterien erfüllen, um als gesetzliche Währung angesehen zu werden. Andererseits hat die herkunftsbezogene Betrachtung gezeigt, dass die private „Herstellung“ solcher digitalen Währungen, diese auch zu privaten Wirtschaftsgüter macht und jene Herstellung, die oftmals durch eine energieintensive Rechenleistung erfolgt diese ebenfalls zu handelbaren Erzeugnissen macht, welche als Ware anzusehen sind.

Aus dieser Charakterisierung erschließen sich nun mehrere Schlüsse: einerseits bedeutet die Erfüllung des unionsrechtlichen Warenbegriffs, dass die resultierende Warenverkehrsfreiheit nur dann eingeschränkt werden kann, wenn zwingende Erfordernisse vorliegen und andererseits dass die Eigenschaft als vermögenswertes Privatrecht sie vom Schutzbereich des Grundrechts auf Privateigentum profitieren lässt.

Obwohl diese Einstufung das Verständnis für das Phänomen von Kryptowährungen vereinfacht, steht die Frage noch immer offen, was denn nun der Unterschied zwischen Kryptowährungen und Krypto-Assets ist.

An dieser Stelle kann jedoch Abhilfe verschafft werden; unter Kryptowährungen oder digitaler Währungen versteht man oftmals einerseits digitale Währungen die auf dem *DLC* System basieren, welche als Hauptfunktion, die eines Zahlungsmittels eingenommen haben.

Andererseits hat der Laie auch nur die Tendenz ein Krypto-Asset immer als Kryptowährung zu bezeichnen, da ihm die einzelnen Unterstufungen innerhalb der Assets unkenntlich sind.

Kryptowährungen mit der reinen Funktion des Zahlungsmittel, machen nur einen Teil von dem Ganzen aus, was man unter Krypto-Assets versteht.

Aus diesem Grund bietet es sich nun anschließend an, die verschiedenen Unterstufungen innerhalb der Krypto-assets zu präsentieren, definieren und analysieren um das Verständnis zu ermöglichen.

2.2. Die verschiedenen Unterstufungen innerhalb Krypto-Assets

Wie bereits erwähnt ist oft die Rede von Kryptowährungen und von dem Überbegriff „Krypto-Assets“, doch jeder der sich etwas mit der Thematik befasst hat, weiß dass es innerhalb der Welt dieser Assets einige bestimmte Eigenschaften und Muster gibt die es ermöglichen die Krypto-Assets in bestimmte Unterstufungen zu klassieren.

Der etwas erfahrenere Nutzer von Krypto-Assets merkt recht schnell, dass nicht alle Krypto-Assets gleich sind und dass es verschiedene Typen gibt, die es ermöglichen eine gewisse Struktur in das Ganze zu bringen und es dementsprechend zu gliedern um das Verständnis zu vereinfachen.

An dieser Stelle gilt es erstmal zu erwähnen dass in der Welt der Krypto-Assets, *Token* und *Coins* fälschlicherweise als Synonyme verwendet werden, doch diese Rangehens Weise ist falsch.

Coins haben von Grund auf nur die Funktion als Zahlungsmittel, wobei Token einen viel breitgefächerten Anwendungsbereich haben.

Grundsätzlich ist ein Token eine Art digitaler Blankogutschein, der eine digitale Einheit zusammen mit Funktionen repräsentiert, die er bei der Emission erhalten hat¹⁵. Anders als bei Coins, wird bei Tokens eine bereits bestehende Blockchain eines Dritten benutzt, da sie über keine eigene verfügen.

Allgemein kann man Token in vier Kategorien (manche reden auch von drei) einteilen:

¹⁵ Borkert ITRB 2018, 39 (41);

2.3. Currency/Payment Token

Es ist diese Art von Token die oft gemeint ist, wenn Bezug auf Kryptowährungen oder digitale Währungen genommen wird, denn unter Currency/Payment Token, versteht man ein digitales Wertaufbewahrungsmittel, das mit einer Bezahlungsfunktion ausgestattet ist. Man kann es als digitale Abbildung von Wert verstehen, die nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird.¹⁶ Currency/Payment Token werden oftmals als Zahlungsmittel für Transaktionen zwischen den Nutzern innerhalb eines Netzwerkes benutzt. Sie haben also in diesem Sinne die gleichen Funktionen wie gesetzliche Währungen, ohne die rechtlichen Aspekte zu erfüllen. Bekannte Beispiele für diese Art von Token sind u.a. Bitcoin, Ethereum und Ripple.

2.4. Utility Token

Ein sogenannter Utility Token ist mit einer bestimmten Funktion (*utility*) innerhalb einer Blockchain basierten Institution ausgestattet.¹⁷ Als Funktion gilt oftmals die Ermöglichung des Zugangs zu einer Plattform, einer Dienstleistung oder eines Produktes des Emittenten.

Man kann also behaupten dass die alleinige Nutzung des Tokens, zum Bezug einer realwirtschaftlichen Dienstleistung im Vordergrund steht¹⁸ und nicht wie beim Currency Token, die finanzielle Gegenleistung. Oftmals werden über Utility Token auch Stimmrechte erworben, die dafür bestimmt sind, die Entwicklung der Dienstleistung oder des Produkts in deren oder dessen Eigenschaften weiter zu entwickeln.

In der Regel, gelten Utility Token nicht als Investitionsobjekte, da sie dem Erwerber wie bereits erwähnt nur den Zugang zu einer Dienstleistung oder einem Produkt ermöglichen, trotzdem gibt es manche dieser Token, die trotzdem als Spekulationsobjekt genutzt werden und somit Wertschwankungen erleben können.

Bekanntere Beispiele für Utility Token sind u.a. *Filecoin*, *VeChain* oder der *Binance Coin*.

¹⁶ BaFin;

¹⁷ Vgl. Hahn und Wons 2018 S. 10;

¹⁸ Vgl. BaFin 2018, S. 62;

2.5. Security Token

Security Token werden oftmals auch Equity Token oder Investment Token genannt, was auf ihre Eigenschaften zurück zu führen ist. Diese Art von Token ähnelt nämlich weitgehend traditionellen Wertpapieren, da sie in der Regel eine Gewinnbeteiligung gewährt (oder auch Mitsprache- und Beteiligungsrechte). Die Einschätzung als Wertpapier geht sogar so weit, dass sie von Aufsichtsbehörden wie klassische Wertpapiere behandelt werden und Unternehmen beispielweise verpflichtet sind einen sogenannte Wertpapierprospekt zu erstellen, denn bevor sie Security Token bei einem STO (*Security Token Offering*) emittieren dürfen, muss dies von Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

Die Aussicht auf Rendite grenzt den Security Token auch von dem Utility Token ab, bei dem die Nutzung im Vordergrund steht.

Die Einteilung der Token, gemäß ihrer Funktionen und Merkmale, ermöglicht es diese einfacher zu gliedern und besser verstehen zu können. Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass man Token in der Theorie funktionell voneinander abtrennen und einteilen kann, dies sich in der Praxis jedoch als viel schwieriger erweist, da Token auch Merkmale von verschiedenen Token mit sich bringen können und somit gibt es eine vierte Kategorie von Token.

2.6. Hybrid Token

In der Praxis nehmen Token oft hybride Formen an, denn gemäß dem Kredo *Substance over Form*, sind Token oft nicht die für die sie sich ausgeben, denn oftmals weisen sie mehrere Merkmale auf und dementsprechend können sie in mehrere Kategorie passen.

Wenn man von Token spricht, muss man allerdings noch auf ein weitere Form von Token eingehen. Und zwar gibt es neben den klassischen Unterstufungen von Token auch ein Phänomen, das relativ jung ist aber dennoch in letzter Zeit viel Aufsehen erregt hat.

Die Rede ist von dem *Non-fungible-Token* (NFT).

2.7. NFT (Non-Fungible-Token)

Ein NFT wird oftmals mit einem Gemälde verglichen da es sich, ähnlich wie bei der plastischen Anfertigung um ein – wie es die Bezeichnung schon deuten lässt - nicht austauschbares digitales Objekt handelt, dessen Originalität und Besitzer ermittelt werden kann. Denn obwohl digitale Abbildungen normalerweise mühelos reproduzierbar sind, sind NFTs mit der Besonderheit versehen, dass sie im Gegensatz zu herkömmlichen Token nicht mit dem gleichen Wert gegen einander austauschbar sind. Dies macht aus dem Non-Fungible-Token nun ein Sammlerstück, denn auf ihm werden Inhaber, Ersteller und zum Beispiel ein Ziel Link zu einem digitalen Kunstwerk vermerkt. Die Gesamtheit dieser Informationen wird anschließend in der Blockchain gespeichert.¹⁹

Der Verweis auf ein Kunstwerk beruht darauf, dass es sich in den meisten Fällen um ein digitales Bild handelt, das als moderne Form der Kunst zu interpretieren ist. Neben den meist kunstvollen digitalen Abbildungen, gibt es auch oft Sammelkarten oder Objekte die in Spielen wiederverwendet werden können.

NFTs haben im vergangenen Jahr (2021) rund 25 Milliarden US Dollar erwirtschaftet²⁰, somit scheint das Interesse an der neuen „digitalen Kunst“ groß zu sein.

Interessant zu wissen ist auch, dass die NFT-Technik es ermöglicht, grundsätzlich jedem digitalen, wie auch körperlichen Werk einen Nachweis der Eigentümerschaft zuzufügen.²¹ So hat zum Beispiel ein NFT-Künstler im Februar dieses Jahres (2022) ein Lamborghini in die Luft gejagt und aus den Einzelteilen 999 NFTS gemacht die anschließend versteigert worden sind.

Bei der Erzeugung eines NFTs spricht man vom *Minting* und sowohl diese als auch der Handel mit einem NFT werden auf der bestimmten Blockchain dargestellt. Die Blockchain für die meisten NFTS sind entweder *Ethereum* oder *Solana* und diese bilden auch gleichzeitig die dementsprechende digitale Währung, das Zahlungsmittel.

Somit können NFTS die auf der *Ethereum* Blockchain laufen nur mit *Ethereum* erworben werden und NFTS die auf der *Solana* Blockchain laufen nur mit *Solana* erworben werden.

¹⁹ Kleiber, NFT – eine Einordnung zwischen Recht, Kunst und Blockchain, MMR Aktuell;

²⁰ <https://www.business-punk.com/2022/01/25/25-milliarden-dollar-umsatz-mit-nfts-im-jahr-2021/> (abgerufen am 28. 5. 2022);

²¹ Kleiber, NFT – eine Einordnung zwischen Recht, Kunst und Blockchain, MMR Aktuell;

Dies demonstriert einerseits sehr gut die verschiedenen Mechanismen die manchmal nötig sind um eine Krypto bezogene Operation durchzuführen und andererseits die verschiedenen Kategorien von Token die manchmal miteinander interagieren, da zum Erwerb dieses *Non-Fungible-Token* ein *Currency Token* nötig ist.

Die Einteilung der Token in verschiedene Unterstufungen ermöglicht es einerseits ein wenig Klarheit in das Phänomen der Krypto-Assets zu bringen, andererseits ist diese Einteilung aber auch notwendig um diese Form der Assets anschließend besser aus der steuerlichen Sicht betrachten zu können. Neben der steuerlichen Betrachtung der Krypto-Assets und den Aktivitäten die im Zusammenhang mit Krypto-Assets unternommen werden können, wird aber auch genereller auf Gesetzgebungen in Bezug zu Krypto-Assets eingegangen und ebenfalls der Stand der Dinge im Informationsaustausch bezüglich dieser Form von Assets analysiert.

3. Steuerrechtliche Behandlung von Krypto-Assets

Um eine gewisse Struktur in die nachfolgende Analyse zu bringen, bietet es sich an die steuerliche/steuerrechtliche Behandlung auf verschiedenen Ebenen (OECD - Europäische Union-Mitgliedstaaten) durchzuführen und ebenfalls auf verschiedene Aspekte einzugehen.

3.1. Auf der Höhe der OECD

„Die OECD ist die Nachfolgeorganisation der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC), die 1947 mit der Unterstützung der Vereinigten Staaten und Kanadas zur Koordinierung des Marshall-Plans für den Wiederaufbau Europas nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet worden war“²².

Seit der Entstehung in der 60er Jahren, ist die Hauptzielsetzung der OECD, den nunmehr 38 Mitgliedstaaten bei der optimalen Wirtschaftsentwicklung zu verhelfen, den Staaten einen steigenden Lebensstandard zu ermöglichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen. Die Organisation bietet einen Kader, der es den Regierungen ermöglicht, Politikerfahrungen zu vergleichen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, empfehlenswerte Praktiken zu identifizieren und an der Koordinierung nationaler und internationaler Politiken zu arbeiten. Sie stellt ein Forum dar, in dem der Druck von Seiten gleichrangiger Partner als starker Anreiz für Politikverbesserungen und für die Umsetzung von “soft law”, d.h. nicht rechtsverbindlichen Instrumenten wirken kann.²³

Die OECD ist in mehreren Bereichen tätig; Haupt Aktivitäten Felder sind jedoch Wirtschaft, Umwelt, Entwicklung, öffentliche Governance, Handel, Finanz- und Unternehmens Fragen, Wissenschaft, Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt, Landwirtschaft, Bildung und natürlich Besteuerung.

²² <https://www.oecd.org/general/36195993.pdf> (aufgerufen am 28.02.2022);

²³ <https://www.oecd.org/general/36195993.pdf> (aufgerufen am 28.02.2022);

Genauer gesagt, befasst sich die OECD mit der Funktion als Hilfestellung für politische Entscheidungsträger bei der Ausarbeitung der verschiedenen Steuersysteme. Dementsprechend gelten die Leitsätze und Veröffentlichungen der Organisation als wegweisend für die verschiedenen Steuersystemen und haben einen ungeheuren Einfluss auf letztere.

Zu den wichtigsten Arbeiten der OECD gehören bis dato das *OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung*, das als Vorlage für den Großteil der weltweit existierenden Doppelbesteuerungsabkommen gilt und die *Verrechnungspreisgrundsätze*, welche einen ungeheuren Stellenwert bei der Verrechnungspreisbestimmung eingenommen haben. Hierbei handelt es sich um die Bewertung grenzüberschreitender Geschäftsvorfälle zwischen multinationalen Unternehmen um Steuerhinterziehung und -betrug entgegen zu wirken.

Eine andere, aktuellere Arbeit der OECD zusammen mit den Staats- und Regierungschefs der G20, war die Ausarbeitung des BEPS(Base Erosion and Profit Shifting)-Aktionsplans, welcher aus einem 15 Punkte Programm bestand um gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung vorzugehen.

Zusammenfassend erschließt sich, dass die OECD einen großen Einfluss auf die verschiedenen Steuersysteme und das internationale Steuerrecht hat. Aus diesem Grund, ist es unausweichlich die Arbeiten der OECD bezüglich der steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets zu präsentieren, da diese zwangsläufig einen Einfluss auf die nationalen Regelungen haben werden.

3.1.1. Steuerliche Behandlung von Krypto-Assets

Die OECD hat am 12. Oktober 2020 einen Bericht über die Besteuerung virtueller Währungen (*Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues*) (fortan Bericht abgekürzt) veröffentlicht, der einen länderübergreifenden Überblick über die steuerliche Behandlung und die neuen steuerpolitischen Fragen in Bezug auf virtuelle Währungen gibt. Der länderübergreifende Überblick basiert auf einem Fragebogen zur Ermittlung der nationalen Unterschiede bei der Besteuerung von Krypto-Assets und konzentriert sich insbesondere auf die Behandlung virtueller Währungen für Zwecke der Einkommens-, Vermögens- und Mehrwertsteuer.

Der Bericht ist in vier Teilbereiche eingeteilt;

Somit widmet sich der erste Teilbereich neben einer Einleitung - in der man auf den Aufschwung von Krypto-Assets eingeht und die Herausforderungen die diese mit sich bringen präsentiert - bestimmten Schlüsselbegriffen und Definition.

Laut dem Bericht, gibt es keine einheitliche Definition für die verschiedenen Merkmale von Krypto-Assets. Die gemeinsamen Merkmale beziehen sich jedoch auf finanzielle Vermögenswerte, die auf der Distributed-Ledger-Technologie (z. B. Blockchain) und der Kryptografie als inhärentem Teil des wahrgenommenen Wertes der Vermögenswerte basieren. Hier wird die Financial Action Task Force (FATF) zitiert, die genannten Vermögenswerte definiert. Ein "virtueller Vermögenswert" wird hier als "eine digitale Wertdarstellung, die digital gehandelt oder übertragen werden kann und zu Zahlungs- oder Anlagezwecken verwendet werden kann"²⁴ definiert.

Unabhängig von einer gemeinsamen Definition hat sich im Großen und Ganzen seitens der OECD (ähnlich wie in dieser Arbeit) eine dreiteilige Unterteilung der Krypto-Assets herauskristallisiert: Payment-Token, Utility-Token und Security-Token (Global Digital Finance, 2019; European Banking Authority, 2019). Somit können Krypto-Assets fortan in diese 3 Typen unterteilt werden und die OECD liefert gleich die dazugehörigen Definitionen.

²⁴ Punkt 1.2.1. *Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues*;

Payment-Token sind jene, die einen Vermögenswert darstellen und für den Austausch von Waren und Dienstleistungen verwendet werden können. Diese werden gemeinhin als virtuelle Währungen bezeichnet.

Utility Token werden in erster Linie für den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen oder Infrastrukturen verwendet, wobei die Token Vorauszahlungen, Gutscheine oder Lizenzen für bestimmte Rechte darstellen können.

Security-Token sind handelbar und werden häufig zu Investitionszwecken gehalten.²⁵

Innerhalb dieser drei Kategorien gibt es verschiedene Varianten, außerdem können einige Token "hybride" Merkmale aufweisen, die mehr als eine Kategorie abdecken. Token können sich auch im Laufe der Zeit ändern, da sie mehrschichtig sind, ähnlich wie mehrschichtige Derivatkontrakte. Virtuelle Währungen oder Zahlungs-Token sind jedoch die Token, die in den im Bericht behandelten Ländern am häufigsten behandelt werden. Im Gegensatz dazu gibt es von den politischen Entscheidungsträgern gemäß des Berichts, derzeit weniger Leitlinien für Utility- und Security-Token.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass diese Arten von Token genauso behandelt werden wie Zahlungs-Token, obwohl sich je nach Art und Merkmalen dieser Token spezifische Unterschiede und Nuancen ergeben können.²⁶

²⁵

²⁶

Im zweiten Teilbereich gewährt der Bericht einen Überblick über die steuerliche Behandlung von virtuellen Währungen

Der vergleichende Überblick im Bericht konzentriert sich auf die Frage, inwiefern virtuelle Währungen der Einkommenssteuer, der Vermögenssteuer und/oder der Mehrwertsteuer für Konsumzwecke unterliegen.

Der Bericht bemängelt die unterschiedlichen Regulierungsansätze der Mitgliedstaaten, welche mittels Fragebögen von 2018 offengelegt wurden. Diese würden deutlich machen, dass die politischen Entscheidungsträger konkurrierende Ziele und Perspektiven gegeneinander abwägen müssen, um ein kohärentes Regulierungssystem für virtuelle Währungen zu gewährleisten. Gegenwärtig schaffen die nationalen Unterschiede jedenfalls bloß ein Spannungsverhältnis, in dem es zu regulatorischer Arbitrage kommen kann, wenn keine ausreichenden Offenlegungsmechanismen vorhanden sind.

Die Präsentation der verschiedenen Regulierungsätze in Sachen Einkommenssteuer und Vermögenssteuer, legt offen wie unterschiedlich die steuerliche Handhabung der virtuellen Währungen in den Mitgliedstaaten ist, des Weiteren führt der Bericht auch vor was die einzelnen Steuertatbestände im Bezug zu Krypto-Assets sind/sein können.

(näheres dazu in [3.4.](#))

Neben Einkommenssteuer und Vermögenssteuer, widmet sich der Bericht auch der Mehrwertsteuer und räumt ein, dass die mehrwertsteuerliche Behandlung virtueller Währungen allgemein kohärenter ist als die einkommensteuerliche Behandlung.

Der Hauptgrund dafür scheint ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. Oktober 2015, *Skatteverket gegen Hedqvist* (C-264-14), zu sein, in dem entschieden wurde, dass Umsätze, einschließlich des Umtauschs von Fiat-Währung in virtuelle Währungen und umgekehrt, von der Mehrwertsteuer befreit sind.

(Mehr dazu in [3.2.4.](#))

Der dritte Teilbereich des Berichts beschäftigt sich mit gemeinsamen steuerpolitischen Herausforderungen und aufkommenden Problemen.

Als steuerpolitische Herausforderung, sieht der Bericht die Ermittlung des Wertes von virtuellen Währungen. Er weist auf die praktischen Herausforderungen hin, die sich bei der Ermittlung des Wertes verschiedener virtueller Währungen zu Berichtszwecken stellen, und zwar sowohl angesichts der Volatilität der Märkte selbst als auch angesichts der unterschiedlichen Informationsquellen für die Bewertung.²⁷

Des Weiteren bemängelt der Bericht die Unterschiede bei der Methode zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Gewinnen/Verlusten, wobei die meisten Länder sich für ein Pooling oder ein First-in-First-out-Verfahren entscheiden.²⁸

Als andere Herausforderung wird die Steuerberichterstattung angesehen, denn diese wird in den meisten Fällen dem Steuerpflichtigen überlassen wird - unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt -, und es wird die Frage aufgeworfen, ob dies nicht zu einer erheblichen Nichtmeldung von Steuern führt.²⁹

Letztlich sieht der Bericht die Besteuerung von „Hard Forks“ als weitere steuerpolitische Herausforderung, so erörtert er die Herausforderungen des Zeitpunkts für die Erfassung von Gewinnen/Verlusten aus einer Hard Fork. Insbesondere in Ländern, in denen neue virtuelle Währungen als steuerpflichtiges Einkommen bei Erhalt gelten, kann es zu Liquiditätsproblemen kommen, wenn aufgrund eines unerwarteten Ereignisses Steuern fällig werden.³⁰

Neben den aktuellen steuerpolitischen Themen, weist der Bericht aber auch auf die kommenden Probleme bezüglich Krypto-Assets hin.

²⁷ Punkt 3.1.1. Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues;

²⁸

²⁹

³⁰ Punkt 3.1.2. Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues;

Das erste kommende Problem, das im Bericht erwähnt wird, sind *Stablecoins* und digitales Zentralbankgeld (*Central Bank Digital Currency, CBDC*). So hebt der Bericht das Aufkommen von *Stablecoins* (Coins, die einen "stabilen" Wert im Vergleich zu einer Referenzwährung wie dem US-Dollar beibehalten sollen) als eine Klasse virtueller Währungen hervor, die sich möglicherweise von virtuellen Währungen unterscheiden, die für Steuerzwecke als Eigentum behandelt werden. Der Bericht hebt ähnliche Überlegungen zu digitalen Währungen der Zentralbanken hervor, die mehr Ähnlichkeiten mit Fiat-Währungen aufweisen als andere virtuelle Währungen.³¹

Ein weiteres, hervorgehobenes Problem ist das Phänomen des *DeFi* (dezentrales Finanzwesen), im Bericht wird der Begriff für virtuelle Währungen, intelligente Finanzverträge, Software/Protokolle und dezentrale Anwendungen (dApps) verwendet, die zur Dezentralisierung und Automatisierung von Finanztransaktionen eingesetzt werden. Der Bericht stellt fest, dass sich DeFi vom traditionellen Finanzsystem unterscheidet, weil es von Natur aus digital ist, auf dezentralen Infrastrukturen arbeitet und in Bezug auf Nutzung, Konsultation und Aufbau öffentlich und offen für alle ist.³²

Von oberstem Stellenwert ist aber das Problem des *Krypto-Lending* (Krypto-Kreditvergabe), hier werden die offenen Fragen bezüglich der Behandlung der Kreditvergabe von virtuellen Währungen und des angemessenen Zeitpunkts und der Charakterisierung der für solche Kredite gezahlten oder erhaltenen Gegenleistung gestellt.

Der Bericht erwähnt zum Beispiel die Frage, ob solche Zahlungen nach lokalem Recht als Zinsen behandelt werden.

Es wird hervorgehoben, dass es derzeit fast keine Leitlinien zu diesem Thema gibt und dass die Schaffung eines Rahmens für diesen Bereich ein Schwerpunkt der Steuerbehörden sein sollte. Aktuell gäbe es fast keine Richtlinien zu diesem Problem und somit sollte die Schaffung eines Rahmens für diesen Bereich ein Schwerpunkt der Steuerbehörden sein.³³

³¹ Punkt 3.2.1. Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues;

³² Punkt 3.2.2. Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues;

³³ Punkt 3.2.3. Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues;

Das letzte hervorgehobene Problem ist die zunehmende Verbreitung von Proof of Stake-Konsensmechanismen. Es wird anerkannt, dass Proof of Stake ein zunehmend verbreiteter Konsensmechanismus ist und dass dies in den Steuerrichtlinien zum Mining nicht berücksichtigt werde, da diese sich bisher hauptsächlich auf Proof of Work-Blockchains konzentriert haben. Es gibt einige grundsätzliche Unterschiede zu Proof of Stake, die für die Besteuerung relevant sind. Vor allem, weil die erzielten Erträge durch den Erwerb der zugrunde liegenden Token, die eingesetzt werden, mit dem Einsatz von Kapital verbunden sind. Aus steuerlicher Sicht besteht daher die Möglichkeit, dass Einkünfte aus Proof of Stake-Aktivitäten eine Rendite aus einem Vermögenswert oder einer Investition darstellen und nicht eine Zahlung für Dienstleistungen.³⁴

Der Bericht war der erste formelle Bericht der OECD der sich speziell mit der Besteuerung virtueller Währungen und den damit verbundenen neuen steuerpolitischen Fragen befasste. Obwohl der Bericht keine expliziten Empfehlungen enthielt, galt er zu seiner Erscheinungszeit als wegweisend und es ist zu erwarten, dass die OECD weitere Arbeiten zu diesem Thema durchführen wird. Daher sollte der Bericht als ein erster wichtiger Schritt zu mehr Klarheit und Orientierung in mehreren Bereichen in Bezug auf virtuelle Währungen betrachtet werden.

Neben dieser relativ zeitnahen Arbeit der OECD, gilt es jedoch ebenfalls ältere Arbeiten der OECD im Hinblick zur Besteuerung von Krypto-Assets zu analysieren. Die Rede ist von den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den einzelnen Staaten oder genauer gesagt dem Musterabkommen der OECD, das als Grundlage für die meisten DBAs weltweit gilt. Die bilateralen Abkommen zwischen Staaten haben im Bereich des internationalen Steuerrechts eine zentrale Rolle eingenommen. Dies ist vor allem auf ihre ergänzende Funktion zurück zu führen, die es ermöglicht bei einem grenzübergreifenden Sachverhalt, festzulegen welchem Land die Besteuerungsrechte einzuräumen sind.

Nun gilt es die Doppelbesteuerungsabkommen hinsichtlich Krypto-Assets zu untersuchen.

³⁴ Punkt 3.2.4. Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues;

3.1.2. Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf Krypto-Assets

Seitens der OECD gibt es keine offiziellen Anweisungen wie Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf Krypto-Assets zu interpretieren sind oder anders ausgedrückt wie diese Form der Assets im Lichte des Doppelbesteuerungsabkommen zu betrachten ist.

Nichts desto trotz stößt man in der Rechtsdoktrin auf die Auffassung, dass Einkünfte aus Kryptowährungen sich nach den Zuteilungsnormen der Artikel 7 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 1 des OECD Musterabkommens richten³⁵.

Artikel 7 des OECD Musterabkommen befasst sich mit Unternehmensgewinnen (*Business Profits*), Absatz 1 dieses Artikels besagt übersetzt:

„Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen eine derartige Tätigkeit aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte nach Absatz 2 zuzurechnen sind, in diesem anderen Staat besteuert werden“³⁶.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass solange ein Unternehmen eines Staates keine Betriebsstätte in einem anderen Staat hat, sollte es nicht als soweit am Wirtschaftsleben dieses anderen Staates teilnehmend angesehen werden, dass der andere Staat ein Besteuerungsrecht für seine Gewinne haben sollte³⁷.

³⁵ Schmidt in Schmidt, Kryptowährungen und Blockchain, 20.21. Wie sind Einkünfte aus Kryptowährungen im DBA Recht einzuordnen?;

³⁶ Artikel 7 Absatz 1 OECD Musterabkommen;

³⁷ Kommentar zum Artikel 7 OECD Musterabkommen;

Nun zwingt sich allerdings die Frage auf, was im Kontext mit Kryptowährungen als Betriebsstätte angesehen werden kann. Klassischer Weise gilt als Betriebsstätte laut Artikel 5 Absatz 1 und 2 des OECD Musterabkommen:

„Eine feste Niederlassung, über die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird“³⁸.

Genauer gesagt beinhaltet diese oftmals:

„ein Ort der Verwaltung; eine Niederlassung; ein Büro; eine Fabrik; eine Werkstatt, und ein Bergwerk, eine Öl- oder Gasquelle, ein Steinbruch oder ein sonstiger Ort der Gewinnung von Bodenschätzen“.³⁹

Diese bisherige Auffassung der *Betriebsstätte* stößt jedoch auf Anwendungsprobleme, wenn man sich vor Auge führt, dass die Aktivitäten und die daraus gezogenen Einkünfte in Bezug zu Krypto-Assets oftmals aus rein digitalen Arbeitsprozessen bestehen.

Dies ist zum Beispiel der Fall beim *Cloud-Mining*, ein Aktivität die daraus besteht, die benötigte Hardware anzumieten. Zu diesem konkreten Sachverhalt, hat sich das österreichische Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Express Antwort Service (EAS) Nummer 3401⁴⁰ geäußert.

Beim in Frage stehenden Urteil, handelte es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in der Schweiz. Diese beteiligte sich an einem Cloud-Mining-Projekt (*hosted mining*) zum Minen von Kryptowährungen in Österreich.

Beim Urteil wurde zwischen zwei Fällen differenziert:

„Wenn der Mining-Rechner selbst angeschafft oder gemietet und in eigenen Räumlichkeiten betrieben wird oder wenn für den (angeschafften oder gemieteten) Rechner ein Platz in einem fremden Rechenzentrum angemietet wird (Housing), so hat das Unternehmen die nicht nur vorübergehende Verfügungsgewalt über eine feste örtliche Einrichtung, die zur Begründung einer Betriebsstätte führt. Wie bei jeder anderen örtlichen Anlage oder Einrichtung ist es unerheblich, ob das Gerät im Eigentum steht oder bloß zur Nutzung überlassen worden ist“.⁴¹

³⁸ Artikel 5 Absatz 1 OECD Musterabkommen;

³⁹ Artikel 5 Absatz 2 OECD Musterabkommen;

⁴⁰ EAS-Auskunft des BMF 30.04.2018, BMF-010221/0042-IV/8/2018; EAS 3401;

⁴¹

„Anders verhält es sich hingegen, wenn das Unternehmen lediglich Rechenkapazität bei einem Mining-Unternehmen anmietet, ohne dabei eine bestimmte Hardware oder Infrastruktur zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das Vorliegen einer Betriebsstätte wäre in diesem Fall zu verneinen, da das Unternehmen dadurch nicht über eine feste Einrichtung verfügen könnte. Diese Form des Mining unterscheidet sich dabei nicht von anderen in der Cloud angebotenen Dienstleistungen“.⁴²

Entscheidend für den Nachweis einer Betriebsstätte, scheint also die Verfügungsmacht über die Rechner zu sein.

Artikel 13 des OECD Musterabkommen hingegen, befasst sich mit Einkünften aus Kapitalanlagen (*Capital Gains*) und legt in seinem 4. Absatz fest, dass „Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder vergleichbaren Anteilen, wie z. B. Anteilen an einer Personengesellschaft oder einem Trust“⁴³ normalerweise im Ansässigkeitsstaat des Anlegers zu besteuern sind.

Interessant ist aber auch die Interpretation, dass Kryptowährungen unter die Besteuerungsnormen gemäß Artikel 21 Absatz 1 des OECD Musterabkommen fallen können. Der besagte Abschnitt befasst sich mit *sonstigen Einkünften* (*other Income*) und legt fest: „Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, gleichviel woher sie stammen, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt sind, können nur in diesem Staat besteuert werden.“⁴⁴

Dies erweist sich als opportune Lösung für die Bestimmung des Besteuerungsrecht bezüglich Kryptowährungen, deren hybrider Charakter, die Zuordnung manchmal unklar macht.

Neben den Besteuerungsregelungen der OECD, wurden ihrerseits auch Arbeiten geleistet im Bereich des Informationsaustausches.

⁴²

⁴³ Artikel 13 Absatz 4 OECD Musterabkommen;

⁴⁴ Artikel 21 Absatz 1 OECD Musterabkommen;

3.1.3. Informationsaustausch bezüglich Krypto-Assets

Ein wichtiger Bestandteil des europäischen und internationalen Steuerrechts, ist der grenzüberschreitende Informationsaustausch um Steuerplanung und Steuerhinterziehung aufzudecken und zu bekämpfen. Dieser Informationsaustausch ist seit Jahren ein wichtiges Element im internationalen Steuerrecht und mittlerweile nicht mehr wegzudenken.

Bei diesem Verfahren, handelt es sich genauer gesagt um den *CRS* (Common Reporting Standard).

Dieser wurde von der OECD ins Leben gerufen worden ist, als Antwort auf den *FATCA* Informationsaustausch, welcher von den Vereinigten Staaten von Amerika geschaffen worden ist.

Seit der Schaffung von CRS haben sich mittlerweile über 90 Staaten dazu entschieden am Informationsaustausch teilzunehmen.

Bei diesem Austausch von Informationen, handelt es sich hauptsächlich um den Namen, Anschrift, Ansässigkeit, Geburts-ort und -datum, Kontosaldo und Zinsen, Dividenden oder sonstige Einkünfte der betroffenen Person.

Der Markt für Krypto-Assets wächst stetig und dies in einem rasanten Tempo, für viele Leute die mit dieser neuen Form von Assets handeln, wurde es ein wichtiges Standbein oder zumindest ein lukrativer Nebenverdienst. Dies passiert jedoch oft im Abseits nationaler Steuerverwaltungen, so wundert es kaum, dass der *CRS* auf Krypto-Assets erweitert werden muss um den grenzüberschreitenden Informationsaustausch wieder zu gewähren und somit Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

So verkündete die OECD am 22.03.2022 im Rahmen einer öffentlichen Konsultation, einen konkreten Ansatz hinsichtlich Meldepflichten im Krypto Bereich. Genauer gesagt präsentierte die Organisation das sogenannte *CARF* (Crypto-Asset Reporting Framework) (fortan *CARF* abgekürzt), welches anschließend veröffentlicht wurde und für welches Interessierte bis zum 29.04.2022 Stellung beziehen konnten. Inhalt dieses Ansatzes, waren Änderungs- und Anpassungsvorschläge des existierenden *CRS* bezüglich Krypto-Meldepflichten.

Das *CARF* beinhaltet Modellregelungen, samt Kommentaren bezüglich der Sammlung von Informationen, welche in das nationale Gesetz umgesetzt werden können, ein Gestaltungskonzept zum Austausch der betreffenden Informationen und die technischen Ansätze um den praktischen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Die Modellregelungen wiederum sind in vier Blöcke eingeteilt; in dem ersten Block wird der Anwendungsbereich vorgestellt. Genauer gesagt, wird hier dargestellt, welche Krypto-Assets überhaupt von der Krypto-Meldepflicht betroffen sind.

„The proposed definition of Crypto-Assets under the CARF focuses on the use of cryptographically secured distributed ledger technology, as this is a distinguishing factor underpinning the creation, holding and transferability of Crypto-Assets. The definition also includes a reference to “similar technology” to ensure it can include new asset classes that emerge in the future and that operate in a functionally similar manner to Crypto-Assets. The definition of Crypto-Assets thereby targets those assets that can be held and transferred in a decentralised manner, without the intervention of traditional financial intermediaries, including stablecoins, derivatives issued in the form of a Crypto-Asset and certain non-fungible tokens (NFTs).”⁴⁵

Wenn man sich den geplanten Anwendungsbereich des *CARF* vor das Auge führt, wird einem recht schnell bewusst, dass dieser sehr breit ausgelegt ist.

So sind einerseits alle Assets betroffen die auf der *DLT* basieren und andererseits auch jene, die auf einer ähnlichen Technologie basieren. Dies wurde bewusst getan, um sicher zu gehen dass auch jene Assets, die erst in Zukunft ihren Aufschwung erleben werden, von dieser Meldepflicht betroffen sein werden. Des Weiteren sind alle Assets visiert die dezentral, ohne jegliche traditionelle Institution aufbewahrt und transferiert werden. Mit einbegriffen in diesen Assets sind auch *Stablecoins*, Derivate in Form von Krypto-Assets und sogar gewisse *Non-fungible-Tokens*(NFT).

An diesem Ansatz kann man sehr klar die Intention der OECD erkennen; jede Form von dezentralen/digitalen Assets soll in den Anwendungsbereich der *CARF* fallen und dafür wurde dieser bewusst so breit wie möglich ausgelegt.

⁴⁵ Point 10 of Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard;

Allerdings wurden zwei Kategorien von Krypto-Assets ausgeschlossen, hierbei handelt es sich einerseits um die sogenannten *Closed-Loop* Krypto-Assets, welche in einem bestimmten begrenzten Sachverhalt eingetauscht werden können im Gegenzug für Waren oder Dienstleistungen. Ebenfalls von der *CARF* ausgeschlossen sind *Central Banking Digital Currencies*, da es sich hierbei um ein digitales Zentralbankgeld handelt, welche die gleichen Tauscheigenschaften aufweist wie Fiat-Geld.

Im zweiten Block des *CARF* wird definiert, wer im Kontext mit Krypto-Assets als meldepflichtiger Intermediär anzusehen ist:

„As noted above, intermediaries facilitating exchanges between Crypto-Assets, as well as between Crypto-Assets and Fiat Currencies, play a central role in the Crypto-Asset market. As such, it is proposed that those intermediaries that as a business provide services effectuating Exchange Transactions in Relevant Crypto-Assets, for or on behalf of customers, would be considered Reporting Crypto-Asset Service Providers under the *CARF*.“⁴⁶

„The above functional definition would cover not only exchanges, but also other intermediaries providing exchange services such as brokers and dealers in Crypto-Assets and operators of Crypto-Asset ATMs. Further, taking into account the October 2021 updated guidance of the FATF on virtual asset service providers, the commentary clarifies the scope of application of the *CARF* to decentralised exchanges and decentralised finance more broadly.“⁴⁷

Punkt 13 des *CARF* legt also fest dass Exchange Plattformen, welche den Tausch von Krypto-Assets und den Tausch von Krypto-Assets in Fiat-Währungen ermöglichen, eine zentrale Rolle im Geschäft mit dieser Form von Assets spielen. Diese Exchange Plattformen fungieren auf professioneller Basis und ermöglichen die in Frage stehenden Umtausch-Transaktionen für Kunden oder im Auftrag dieser und somit gelten sie als meldepflichtige Intermediäre.

Es wird dem Leser des *CARF* bewusst, dass der Fokus bei der Meldepflicht auf den Exchange-Plattformen liegt, da diese als „Quelle“ der Krypto-Assets anzusehen sind. Dies ist auf ihre Funktion, als Mittel zum Erwerb und Umtausch der besagten Assets zurückzuführen.

⁴⁶ Point 13 of Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard;

⁴⁷ Punkt 15 des Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard;

Neben den Exchange-Plattformen wird in Punkt 15 des *CARF* darauf hingewiesen, dass sowohl involvierte Händler, die den Tausch von Krypto-Assets ermöglichen, als auch am Umtausch involvierte Krypto-Bankautomaten (Crypto ATMs) als meldepflichtige Intermediäre anzusehen sind.

Das *CARF* legt in seinem dritten Block ziemlich präzise fest, welche Transaktionen als meldepflichtig gelten:

“The following four types of Relevant Transactions are reportable under the CARF:

- exchanges between Crypto-Assets and Fiat Currencies
- exchanges between one or more forms of Crypto-Assets
- Reportable Retail Payment Transactions;
- transfers of Crypto-Assets”⁴⁸

Somit gelten als meldepflichtige Transaktionen; der Tausch zwischen Krypto-Assets und Fiat-Währungen, der Tausch zwischen Krypto-Assets, bestimmte Transaktionen im Einzelhandel und der Transfer von Krypto-Assets.

In dem vierten und somit letzten Block werden die Sorgfaltspflichten der Intermediäre in Bezug auf die Identifikation ihrer Nutzer offengelegt:

„The CARF contains the due diligence procedures to be followed by Reporting Crypto-Asset Service Providers in identifying their Crypto-Asset Users, determining the relevant tax jurisdictions for reporting purposes and collecting relevant information needed to comply with the reporting requirements under the CARF. The due diligence requirements are designed to allow Reporting Crypto-Asset Service Providers to efficiently and reliably determine the identity and tax residence of their Individual and Entity Crypto-Asset Users, as well as of the natural persons controlling certain Entity Crypto-Asset Users.“⁴⁹

⁴⁸ Punkt 17 des Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard;

⁴⁹ Punkt 22 des Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard;

Hier wird darauf verwiesen, dass das *CARF* die Sorgfaltspflichten enthält, die von den meldepflichtigen Intermediären bei den folgenden Operationen zu berücksichtigen sind; bei der Identifikation der betroffenen Nutzer, beim Ermitteln der steuerlichen Zuständigkeit und beim Sammeln der relevanten Informationen, welche der Offenlegungspflicht unter dem *CARF* liegen. Des Weiteren sind diese Sorgfaltspflichten so bestimmt, dass sie den meldepflichtigen Intermediären die effiziente und verlässliche Bestimmung der Identität und dem steuerlichen Wohnsitz der Nutzer ermöglicht.

Anschließend wird im *CARF* grundlegend auf die technische Lösung eingegangen um den praktischen Informationsaustausch der relevanten Informationen zu gewährleisten, allerdings würde diese Darstellung den Rahmen des Themas dieser Arbeit überschreiten.

Das *CARF* ist zum aktuellem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und der Abschluss der Arbeiten ist für das dritte Quartal 2022 geplant, somit ist die Ergänzung zum *Common-Reporting-Standard* gegenwärtig noch nicht rechtlich verbindlich und soll bloß die angestrebte Richtung angeben.

Allerdings lässt der von der OECD veröffentlichte Entwurf sehr wohl die Tragweite dieser neuen Form der Meldepflicht erahnen, welche dem internationalen Bedarf an Offenlegung und Informationsaustausch bezüglich Krypto-Assets geschuldet ist.

Dem hinzu kommt, dass die Diskussionen zum *CARF* angeblich mit in den unionsweiten Berichtsrahmen zum Informationsaustausch bezüglich Krypto-Assets der EU-Kommission (DAC-8) mit einfließen und berücksichtigt werden soll, um Mehrfachmeldungen zu vermeiden.⁵⁰

Neben den weltweit orientierten Arbeiten der OECD, sind die Arbeiten auf Basis der Europäischen Union nicht zu vergessen, da diese mit dem Primär- und Sekundärrecht einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesetzgebungen in den Mitgliedstaaten in Bezug zu Krypto-Assets haben können.

Deshalb bietet es sich nun an, die Arbeiten bezüglich Krypto-Assets auf Höhe der Europäischen Union zu präsentieren und anschließend zu analysieren.

⁵⁰ Bundesministerium für Finanzen;

3.2. Gesetzgebung der Europäischen Union

Trotz zunehmender europäischer Integration, haben die Mitgliedstaaten nach wie vor Steuerhoheit in ihrem Staat. Die Europäische Union ist jedoch gemäß Artikel 113 AEUV dazu befugt, die indirekten Steuern der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sofern Unterschiede der Steuersysteme den Binnenmarkt beeinträchtigen, also Handelshemmnisse nachgewiesen werden können.

Jedoch sind indirekte Steuern bei dieser Thematik von wenig Belang, da sie eher Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuer betreffen.

Im Bereich der direkten Steuern, also jene die auf Einkommen und Vermögen erhoben werden, hat die Europäische Union keine spezifische Harmonisierungsbefugnis. Hier müsste sie sich auf die allgemeine Harmonisierungserlaubnis gemäß Artikel 115 AEUV stützen; der besagte Artikel legt nämlich fest:

„Unbeschadet des Artikels 114 erlässt der Rat gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken“.⁵¹

Beispiele für Rechtsnormen die auf diesem Weg im Bereich der direkten Besteuerung erlassen wurden, sind die Fusionsrichtlinie; Mutter-Tochter-Richtlinie usw.

⁵¹ Artikel 115 AEUV;

Doch in Bezug zu Krypto-Assets, war die Europäische Union lange Zeit zurückhaltend und überließ den Anfang der Ausgestaltung der Rechtsnormen erstmal den Mitgliedstaaten, die ihrerseits komplett ohne Hilfestellung allein gelassen wurden.

Die fehlende Gesetzgebung bezüglich Krypto-Assets auf Höhe der Europäischen Union stand lange Zeit heftig in der Kritik, denn dies ermöglichte vielen Nutzern Geldwäsche und Steuerhinterziehung zu betreiben. Hauptgrund hierfür ist/war größtenteils die Anonymität auf der die Krypto Welt beruht.⁵²

Die heftige Kritik am Fehlen der aufsichtsrechtlichen Instanzen und das Übel das damit verbunden war, trieb die Gestaltung einer europäischen Gesetzeslandschaft bezüglich Krypto-Assets nach vorne.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass es sich bei den anschließenden Gesetzgebungen nicht nur um jene handelt die Krypto-Assets aus rein steuerrechtlicher Hinsicht betrachten und bestimmen.

Dennoch ist es wichtig diese zu präsentieren da sie verschiedene Aspekte aus dem Steuerrecht behandeln oder da verschiedene Aspekte wichtig sein können für das Europäische Steuerrecht bezüglich Krypto-Assets.

⁵² FATF REPORT – Virtual Currencies – Key Definitions and Potential AML/CFT Risks, (2014);

3.2.1. Die fünfte Geldwäsche Richtlinie

Die erste Krypto bezogene Gesetzgebung auf Höhe der Europäischen Union, war die fünfte Geldwäsche Richtlinie⁵³ und galt bis zum 31. 1. 2020 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Diese beruht überwiegend auf der vierten Geldwäsche Richtlinie, mit dem Unterschied, dass der Anwendungsbereich erweitert worden ist.

Mit dieser Richtlinie wurde erstmals eine Legaldefinition seitens der Europäischen Union von Kryptowährungen eingeführt. Obwohl sie als digitale Währungen erfasst werden, ist dies sehr wohl gleichzusetzen mit Kryptowährungen.

So versteht man fortan unter digitalen Währungen: „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“⁵⁴

Die Zielsetzung dabei ist, sämtliche Verwendungszwecke virtueller Währungen vom Anwendungsbereich der Definition zu erfassen, wie zum Beispiel Tauschmittel, Investitionsobjekte oder auch Wertaufbewahrungsmittel.⁵⁵ Des Weiteren, wurde diese Definition bewusst technologieneutral verfasst, damit auch digitale Währungen die nicht auf der Blockchain basieren in den Anwendungsbereich fallen.⁵⁶

Auch der Begriff der „Anbieter von elektronischen Geldbörsen“ wird durch die Richtlinie Artikel 3 hinzugefügt, so versteht man fortan darunter:

„einen Anbieter, der Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel im Namen seiner Kunden anbietet, um virtuelle Währungen zu halten, zu speichern und zu übertragen“.

⁵³Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 156 vom 19. 6. 2018, S 43.;

⁵⁴ Punkt 18 der fünften Geldwäscherichtlinie;

⁵⁵ Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2018/843;

⁵⁶ *Aquilina/Ewerz*, Virtuelle Währungen und Kryptofinanzdienstleistungen, *ecolex* 2020, 160 (161);

Neben den neuen Legaldefinitionen, ist die wichtigste Neuerung, die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Geldwäscherichtlinie auf „Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiat Geld und umgekehrt tauschen“ und „Anbieter von elektronischen Geldbörsen“. So wurde der zweite Artikel der Richtlinie, dementsprechend geändert, dass fortan „Dienstleister, die virtuelle Währungen in Fiat Geld und umgekehrt tauschen“ und „Anbieter von elektronischen Geldbörsen“ als Verpflichtete der Richtlinie zu werten sind.

Interessant an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass nur Exchanges von der Richtlinie betroffen sind, die den Tausch von Kryptowährungen in Fiat Geld ermöglichen, Exchanges die lediglich den Tausch von Kryptowährungen untereinander gewähren, scheinen nicht betroffen zu sein. Durch die Geltung als Verpflichteter unter der Geldwäscherichtlinie, unterliegen die Anbieter von elektronischen Geldbörsen und die Exchanges fortan den geldwäscherechtlichen Anforderung und insbesondere den KYC-Pflichten.

Obwohl dies als aufsichtsrechtliche Entwicklung gilt/galt, fehlt es nach wie vor an einheitlichen Grundlagen zum Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union. In ihrem Vorschlag zur Abänderung der Richtlinie (EU) 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung) werden die bereits im Fachschrifttum aufgezeigten Probleme dargestellt: Die Kombination aus fehlender Aufsicht, Pseudo-Anonymität, Bewertungsschwierigkeiten, hybriden Ausgestaltungsformen sowie der Schnelllebigkeit und dynamischen Entwicklung stellt eine Herausforderung für das Steuerrecht dar.⁵⁷

Bisher waren demnach E-Geld und Krypto-Assets nicht von den Berichtspflichten hinsichtlich des automatischen Informationsaustausches⁵⁸ erfasst und somit hatten die Finanzverwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten keinen Zugang zu diesen Informationen.

Um dem ein Ende zu setzen und künftig Zugang zu diesen Informationen zu haben, wurde seitens der Europäischen Union nun „DAC 8“ vorgeschlagen.

⁵⁷ *Deichsel/Petriz*, Krypto-Assets im Fokus der EU – Regulierung und Informationsaustausch (DAC 8) als Schlüssel zu einer sicheren und effizienten Nutzung (2021);

⁵⁸ *Directive on Administrative Cooperation*; Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. 12. 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl L 359 vom 16. 12. 2014, S 1;

3.2.2. „DAC 8“ Richtlinie

Wie es der Name schon ahnen lässt steht die *DAC*-Richtlinie (*Directive on Administrative Corporation*) an sich für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden innerhalb der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Besteuerung und jede neue Erweiterung hat einen spezifischen Anwendungs- und Themenbereich.

Mit der geplanten „DAC 8“ Richtlinie möchte man nun unionsweit einheitliche Regelungen hinsichtlich des Informationsaustausches für Emittenten sowie *service provider* von Krypto-Assets wie auch E-Geld Institutionen erschaffen.

Der Anwendungsbereich der „DAC 2“ Richtlinie wird also schlichtweg durch diese Richtlinie erweitert.

Des weiteren soll neben dem Begriff der „virtuellen Währungen“ ebenfalls der Begriff der „Krypto-Assets“ unionsweit einheitlich definiert werden. Nach dem Vorschlag der EU sind darunter auf Distributed-Ledger-Technologie (DLT) sowie Kryptografie basierende digitale Vermögenswerte zu subsumieren.⁵⁹ Diese Definition in der derzeitigen Diskussionsgrundlage fällt überraschend eng aus im Gegensatz zu jener der „virtuellen Währungen“ der 5. Geldwäscherichtlinie, welche bewusst auf das Abstellen auf bestimmte Technologien verzichtete, um den Anwendungsbereich möglichst breit zu fassen.⁶⁰

Eine der Hauptzielsetzungen bei dem Ausarbeiten der neuen Richtlinie soll es sein, eine adäquate Transparenz einerseits sowie andererseits auch eine entsprechende Besteuerung kryptografischer Vermögenswerte sicherzustellen.⁶¹

Durch die Erweiterung des automatischen Informationsaustausches auf Krypto-Assets, erhofft sich die Europäische Union allgemein jedoch zwei wesentliche Aspekte. Einerseits soll damit ein positiver Effekt auf die Steuereinnahmen erreicht werden und andererseits, trotz der Einführung eines einheitlichen Systems zum automatischen Informationsaustausch die Wettbewerbsfähigkeit der EU nicht geschwächt werden, da die Compliance-Kosten aufgrund der Vereinheitlichung signifikant geringer ausfallen würden, als wenn 27 unterschiedliche Systeme implementiert werden würden.⁶²

⁵⁹ *European Commission*, Proposal amending Directive 2011/16/EU, 1;

⁶⁰ *Lindtner*, Die 5. Geldwäscherichtlinie und ihre Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäscherichtlinie, *ecolex* 2019, 949 (950);

⁶¹ *European Commission*, Proposal amending Directive 2011/16/EU, 2;

⁶² *European Commission*, Proposal amending Directive 2011/16/EU, 3;

Nichts desto trotz, kann man zum aktuellen Zeitpunkt nur abwarten wie sich die neue Richtlinie präsentieren wird und wie die Reaktionen der Mitgliedstaaten sein werden. Sicher ist, dass sie von essenziellem Wert sein und ihr Inkrafttreten notwendig sein wird.

Neben der fünften Geldwäscherichtlinie und DAC 8 gibt es jedoch noch einen weiteren europäischen Gesetzestext, der zur Regulierung von Krypto-Assets gedacht ist. Hierbei handelt es sich um den Vorschlag der Verordnung zu Märkten für Kryptowerte (*Markets in Crypto-Assets*).

3.2.3. MiCA Entwurf

Die Kommission hat den MiCA-Vorschlag am 24. September 2020 vorgelegt. Er ist Teil des umfassenderen Pakets zur Digitalisierung des Finanzwesens, mit dem ein europäischer Ansatz für die Förderung der technologischen Entwicklung und die Gewährleistung von Finanzstabilität und Verbraucherschutz entwickelt werden soll.⁶³ Bei dieser geplanten Verordnung handelt es sich also weniger um die Bestimmung der steuerlichen Aspekte/steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets. Nichts desto trotz muss MiCA dennoch erwähnt werden, da sie die Welt der Krypto-Assets in der Europäischen Union maßgeblich beeinflusst.

Dies aus dem Grund, weil es sich hierbei um die erste umfassende Krypto-Regulierung auf europäischer Ebene handelt.

Neben zahlreichen neuen Begriffserklärungen, stehen bei der geplanten Verordnung einerseits die Verbraucher im Fokus, da man durch die neuen Regelungen versucht diese gegen betrügerische Vorgehen seitens der Anbieter zu schützen. So sind Anbieter von Krypto-Dienstleistungen durch die neue Verordnung dazu verpflichtet, strenge Vorgaben zum Schutz der Wallets der Nutzer zu befolgen und sind auch strafbar, wenn die Krypto-Assets von Anlegern verloren gehen. Auch Stablecoins sollen (nach der *Terra* Tragödie) fortan strenger kontrolliert werden um die Verbraucher zu schützen, dies wird dadurch ermöglicht, dass die Emittenten dieser Coins aufgefordert werden, stets eine Reserve im Verhältnis 1:1 und in bestimmten Fällen diese in Form von Einlagen zu bilden.

Ein wesentlicher Bestandteil der MiCA Verordnung handelt aber auch von den Anbietern bestimmter Krypto-Dienstleistungen. So wird fortan ein öffentliches Register der nicht konformen Anbieter der besagten Dienstleistungen geführt und des weiteren benötigen die Anbieter fortan eine Zulassung um in der Europäischen Union tätig zu werden.

Natürlich ist dies nur ein Teil des umfangreichen Anwendungsbereiches der Verordnung. Was diese schlussendlich beinhaltet, wird sich allerdings frühestens 2024 erst zeigen.

⁶³ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/30/digital-finance-agreement-reached-on-european-crypto-assets-regulation-mica/> (abgerufen am 25.07.2022);

Neben den vorgestellten Gesetzestexten, gibt es aber auch noch ein Bestandteil des europäischen Rechts, welcher die indirekten Steuern betrifft und welcher im Vergleich zu den anderen Arbeiten der Europäischen Union am geregeltsten und aufschlussreichsten wirkt; die Rede ist von der Mehrwertsteuer.

3.2.4. Mehrwertsteuer (VTA) bezüglich Krypto-Assets

Ein nicht unwichtiger Bestandteil des europäischen Steuerrechts, bildet die Umsatzsteuer. Sie ist eine Verbrauchsteuer, die auf nahezu alle Waren und Dienstleistungen erhoben wird, die zur Verwendung oder zum Gebrauch in der EU gekauft und verkauft werden.⁶⁴

Eine der Besonderheiten bezüglich der Umsatzsteuer ist, dass es EU-weit geltende allgemeine Vorschriften gibt. Nichtsdestotrotz, ist ihre Anwendung nicht in allen Belangen in den Mitgliedsstaaten einheitlich, so kommt es zum Beispiel vor, dass der Umsatzsteuersatz in Luxemburg bei 17% und der Umsatzsteuersatz in Ungarn bei 27% liegt.⁶⁵

Eigentlich ist die Europäische Union weder an der Steuererhebung, noch an der Festsetzung von Steuersätzen direkt beteiligt. In einigen Bereichen jedoch, insbesondere in Bezug auf die Unternehmens- und Verbraucherpolitik, beaufsichtigt die EU die nationalen Steuervorschriften. Dies ist zum Beispiel der Fall um den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital im Binnenmarkt zu gewährleisten.

So wurde von den europäischen Mitgliedstaaten entschieden, Regelungen für die Besteuerung von Waren und Dienstleistungen anzugleichen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.⁶⁶

Jene Angleichungen wurden konkretisiert mit der *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* (RL 2006/112/EG), welche 2006 veröffentlicht wurde und im Dezember 2021 ein weiteres Mal um ein Wesentliches angepasst worden ist. Die besagte Richtlinie dient als Mittel ein weitgehend einheitliches Mehrwertsteuersystem in der Europäischen Union zu erschaffen, bestärkt wird sie bei diesem Unterfangen durch die zahlreichen Umsetzungen in das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten.

⁶⁴ https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm (aufgerufen 2.06.22);

⁶⁵ https://www.wko.at/service/steuern/Mehrwertsteuersaetze_in_der_EU.html (aufgerufen 2.06.22);

⁶⁶ https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/taxation_de (aufgerufen am 14.06.22);

So wurde zum Beispiel die *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* in Deutschland durch das *Umsatzsteuergesetz* in das nationale Recht umgesetzt und in Österreich durch das *Umsatzsteuergesetz 1994* umgesetzt.

In *Titel 1* der *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* wird die Zielsetzung und der Anwendungsbereich der Richtlinie offengelegt und so wird in Artikel 1 zum Beispiel offengelegt:

„Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem beruht auf dem Grundsatz, dass auf Gegenstände und Dienstleistungen, ungeachtet der Zahl der Umsätze, die auf den vor der Besteuerungsstufe liegenden Produktions- und Vertriebsstufen bewirkt wurden, eine allgemeine, zum Preis der Gegenstände und Dienstleistungen genau proportionale Verbrauchsteuer anzuwenden ist.“⁶⁷

Des weiteren wird in Artikel 2 der besagten Richtlinie dargelegt:

„Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze:

- a) Lieferungen von Gegenständen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt tätigt;
- b) der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt
- c) Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt;
- d) die Einfuhr von Gegenständen.“⁶⁸

In dem besagten Abschnitt der Richtlinie wird offengelegt, welche Sachverhalte in den Anwendungsbereich der *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* fallen und somit von der Mehrwertsteuer betroffen sind.

Es scheint einem als könnten Krypto-Assets hiervon betroffen sein, allerdings steht dies nicht klar in diesem Anwendungsbereich und auch sonst gibt es nirgendwo in der besagten Richtlinie einen Verweis auf Krypto-Assets und ihrem mehrwertsteuerlichem Status.

⁶⁷ Artikel 1 Richtlinie RL 2006/112/EG;

⁶⁸ Artikel 2 Richtlinie RL 2006/112/EG;

Lange Zeit gab es keine klare Antwort auf die Frage ob Krypto-Assets unter die Mehrwertsteuer fallen und wenn ja unter welche Kategorie, sprich unter welchen Steuersatz.

Schlussendlich war es dann der EuGH der etwas Licht ins Dunkle brachte und dieses Problem (zum Teil) löste.

Genauer gesagt bezog der EuGH im *Hedqvist*-Urteil⁶⁹ in 2015 bezüglich Krypto-Assets und Umsatzsteuer Position.

Der besagte Rechtsstreit handelte von dem Sachverhalt, dass der Kläger Dienstleistungen in Form vom Kauf/Verkauf von Bitcoins anbieten wollte. Jene sollten von Privatpersonen und Unternehmern oder von einem internationalen Umtauschportal angekauft und über die Internetseite des Klägers wieder verkauft werden.

Die Fragestellung lag darin, ob Geschäfte mit Bitcoins von der Umsatzsteuer befreit sind, so wie dies der Fall bei konventionellen Währungen ist.

Genauer gesagt wollte das aus Schweden kommende Vorabentscheidungsverfahren wissen, ob der Umtausch von Kryptowährungen in eine herkömmliche Währung und umgekehrt als ein Sachverhalt angesehen werden kann, welcher in den Anwendungsbereich einer Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 c) der *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* fällt und ob diese Leistung gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe d) bis f) der besagten Richtlinie von der Umsatzsteuer befreit ist.

Da Artikel 2 der besagten Richtlinie schon oben genannt wurde, gilt es nun Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe d) bis f) zu präsentieren um die damalige Problemstellung darstellen und wiedergeben zu können.

Folgender Artikel besagt also: „ (1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

d) Umsätze – einschließlich der Vermittlung – im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Forderungen, Schecks und anderen Handelspapieren, mit Ausnahme der Einziehung von Forderungen;

e) Umsätze – einschließlich der Vermittlung -, die sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, mit Ausnahme von Sammlerstücken, d.h. Münzen aus Gold, Silber oder anderem Metall sowie Banknoten, die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden oder die von numismatischem Interesse sind;

⁶⁹ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718;

f) Umsätze – einschließlich der Vermittlung, jedoch nicht der Verwahrung und der Verwaltung –, die sich auf Aktien, Anteile an Gesellschaften und Vereinigungen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere beziehen, mit Ausnahme von Wertpapieren und der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Rechte und Wertpapiere.“⁷⁰

Interessant an dieser Stelle zu erwähnen, ist die Positionierung des schwedischen Steuerausschusses (*Skatterättsnämnd*), welcher zuvor den Kauf und den Verkauf von Bitcoins unter Verweis auf das *First National Bank of Chicago-Urteil*⁷¹ des EuGH als Umtauschdienstleistung gegen Entgelt einstuft, die allerdings nach schwedischem Recht von der Mehrwertsteuer befreit ist.⁷²

Dies weist auf die Unsicherheit und Unklarheit bezüglich der steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets hin, seitens der verschiedenen Steuerbehörden.

Der EuGH kam also zu dem Entschluss, dass es sich einerseits beim Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten einer virtuellen Währung (Bitcoin) und umgekehrt sehr wohl um eine Dienstleistung gegen Entgelt gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* handelt.⁷³

Diese Aussage ist jedoch zu spezifizieren, denn genauer gesagt führte der EuGH aus, dass eine Dienstleistung nur dann „gegen Entgelt“ im Sinne des besagten Artikels erbracht wird und damit der Mehrwertsteuer unterliegt, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem von dem Steuerpflichtigen empfangenen Gegenstand besteht.⁷⁴

Diese Bedingung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem von dem Steuerpflichtigen empfangenen Gegenstand ist keine neue Schaffung des EuGH, sondern wurde schon in den Urteilen *Loyalty Management UK and Baxi Group*⁷⁵ und *Serebryannay vek*⁷⁶ erwartet.

⁷⁰ Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe d) bis f) Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie;

⁷¹ EuGH C-172/96, *First National Bank of Chicago*, ECLI:EU:C:1998:354;

⁷² EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718, Rn 16;

⁷³ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718, Rn 31;

⁷⁴ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718, Rn 27;

⁷⁵ EuGH *Loyalty Management and Baxi Group* C-53/01 EU:C:2010:590, Rn. 51;

⁷⁶ EuGH *Serebryannay vek* C-283/12 EU:C:2013:599, Rn. 37;

Ein solch unmittelbarer Zusammenhang besteht, wenn zwischen dem Leistungsempfänger und dem Leistenden ein Rechtsverhältnis besteht, in welchem gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei „die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet“.⁷⁷

Auch dies beruht auf einem vorherigen Rechtsstreit des EuGH, und zwar *Le Rayon d'Or*⁷⁸.

Im *Hedqvist*-Urteil, definierte der EuGH das Verhältnis zwischen den Beteiligten als ein „synallagmatisches Rechtsverhältnis, in dessen Rahmen sich die an dem Umsatz Beteiligten wechselseitig verpflichten, Beträge in einer bestimmten Währung zu überlassen und den entsprechenden Gegenwert in einer beidseitig handelbaren virtuellen Währung zu erhalten oder umgekehrt.“⁷⁹

Auf die Frage, ob es sich beim Umtausch von Kryptowährungen in eine herkömmliche Währung und umgekehrt, um eine Dienstleistung handelt, die in den Sachverhalt von Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe d) bis f) fällt und somit von der Mehrwertsteuer befreit ist, beantwortet der EuGH positiv.

Genauer gesagt stuft der EuGH den Umsatz der sich aus der vorliegenden Art von Dienstleistung erschließt als Umsatz, der sich auf Devisen, Banknoten und Münzen beziehe, die gesetzliche Zahlungsmittel gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe e) sind.

Für den EuGH ist die „virtuelle Währung“ *Bitcoin* so anzusehen, dass sie keinem anderen Zweck als dem der Verwendung als Zahlungsmittel dient und dass sie in dieser Eigenschaft von bestimmten Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert wird⁸⁰ und deshalb fällt diese Art von Dienstleistung nur in den Anwendungsbereich von Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe e) der *Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie* und ist somit als Finanzgeschäft von der Mehrwertsteuer befreit ist.

Abschließend gibt es zwei Anmerkungen zum *Hedqvist*-Urteil zu machen. Einerseits ist die Einstufung seitens des EuGH von Bitcoins als reines Zahlungsmittel sehr fragwürdig, hiermit werden Parallelen oder gar Gleichstellungen mit einer herkömmlichen Währung gezogen, die dieser virtuellen Währung ein erhebliches Maß an Rechten verleihen könnten.

⁷⁷ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718, Rn 27;

⁷⁸ EuGH C-151/13, *Le Rayon d'Or*, ECLI:EU:C:2014:185, Rn. 29

⁷⁹ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718, Rn 28;

⁸⁰ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718, Rn 52;

Andererseits zwingt sich nun die Frage auf, was die Absicht des EuGH bei diesem Urteil war. Bezieht sich die Befreiung der Mehrwertsteuer nur auf den Tausch von Bitcoins in eine herkömmliche Währung und umgekehrt oder ist dieses Urteil so zu verstehen dass Dienstleistungen die den Tausch von jeder Kryptowährung in eine herkömmliche Währung betreffen und umgekehrt von der Mehrwertsteuer befreit sind oder kann man dieses Urteil vielleicht so deuten dass gar alle Krypto-Assets von der Umsatzsteuer befreit sind.

Obwohl sich der EuGH nur in Bezug auf den Umtausch von Bitcoins in eine herkömmliche Währung geäußert hat, ist aus dem *Hedqvist*-Urteil noch mehr zu entnehmen. Genauer gesagt ermöglicht dieses Urteil fest zu legen inwiefern *Mining* von der Umsatzsteuer betroffen ist; nämlich gar nicht.

Auf selbstbezogenes *Mining* fällt keine Umsatzsteuer an, da eine grundlegende Bedingung dafür nicht erfüllt wird. Im *Hedqvist*-Urteil hat der EuGH - wie bereits erwähnt - klargestellt, dass eine Dienstleistung nur dann der Mehrwertsteuer unterliegt, wenn es sich um eine Dienstleistung gegen Entgelt handelt. Um solch eine handelt es sich allerdings nur, wenn ein *unmittelbarer Zusammenhang* zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem von dem Steuerpflichtigen empfangenen Gegenstand entsteht. Ein *unmittelbarer Zusammenhang* zwischen beiden Komponenten besteht nur wenn zwischen dem Leistenden und Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis herrscht.⁸¹

Im Falle des selbstbezogenen Mining, ist der Leistungsempfänger jedoch nicht identifizierbar und somit kann kein Rechtsverhältnis zwischen dem Leistenden und Leistungsempfänger herrschen und somit ist die logische Konsequenz, dass selbstbezogenes Mining nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

An dieser Stelle gilt es jedoch klarzustellen, dass Anderes gilt, wenn das Mining nicht vom Nutzer selbst, sondern als Pool- oder Cloud Mining mit anderen Nutzern, durch Bereitstellen von Rechenleistung im Verbund erfolgt. Die Beteiligung an den neu geschürften Bitcoins des eigentlichen Miners wäre eine steuerbare Vergütung der zur Verfügung gestellten Rechenleistung und je nach Ausgestaltung der Dienstleistung, dürfte der Vertragspartner bekannt sein und somit würden die hier erzielten Einkünfte der Umsatzsteuer unterliegen.⁸²

⁸¹ EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718, Rn 28;

⁸² *Pielke*, Besteuerung von Kryptowährungen (2018) 25;

Ebenso wie das *Mining*, unterliegt das *Staking* ebenfalls nicht der Umsatzsteuer, da auch hier die Bedingung der Identifizierbarkeit im Rechtsverhältnis nicht erfüllt werden kann.⁸³

Abschließend kann man also festhalten, dass Dienstleistungen die Krypto-Assets betreffen, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen wenn sie die Bedingungen zur Charakterisierung als Dienstleistung gegen Entgelt erfüllen und die Dienstleistung so ausgestaltet wird, dass der Vertragspartner bekannt ist.

Nach dem die steuerrechtliche Behandlung von Krypto-Assets auf Ebene der OECD und der Europäischen Union dargestellt wurde, bietet es sich nun an die steuerrechtliche Behandlung von Krypto-Assets in einem kleineren Maßstab zu präsentieren und zu analysieren.

Hierzu werden nun anschließend nach einander vier nationale Gesetzgebungen im Bezug zu der steuerlichen Behandlung besagter Assets präsentiert um anschließend im Schluss mögliche Ähnlichkeiten oder Differenzen zu analysieren.

Die Auswahl der besagten Gesetzgebungen ist auf eigenes Interesse zurückzuführen und die begrenzte Anzahl ist daraus geschuldet, dass ein Vergleich der Gesetzgebungen aus mehr Ländern den Umfang dieser Arbeit überschreiten würden.

3.3. Auf der Höhe des Mitgliedstaates

Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei Krypto-Assets um ein eher junges Phänomen, das sich hauptsächlich im letzten Jahrzehnt entwickelt und großen Aufschwung erlebt hat. Der Verzicht auf ein zentrales Register und eine zentrale Einrichtung und die fehlenden europäischen Regulierung machen zum Teil die Attraktivität dieser neuen Form von Assets aus.

Die besagte Abwesenheit einer europäischen Gesetzgebung bezüglich Krypto-Assets führt aber auch zu einer Diskrepanz der einzelnen nationalen Gesetzgebungen und so wird ermöglicht dass nationale Gesetzgebungen teilweise extrem variieren oder Mitgliedstaaten teilweise überhaupt keine Bestimmungen bezüglich Krypto-Assets entwickelt haben.

Um dies zu veranschaulichen, bietet es sich an mehrere nationale Gesetzgebungen bezüglich Krypto-Assets zu präsentieren und diese anschließend zu analysieren um mögliche Parallelen oder Differenzen ziehen zu können.

3.3.1. Österreich

Lange Zeit war die steuerliche Behandlung von Krypto-Assets in Österreich nicht gesetzlich verankert, doch dies wurde schlussendlich durch das *ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 Teil I* geändert, welches am 1. März dieses Jahr (2022) in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz wurde das erste Mal überhaupt klar definiert wie die Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf und anderen Erlösen aus dem Besitz und dem Handel mit Kryptowährungen abläuft.

Durch das Inkrafttreten des neuen Steuerreformgesetzes, hat sich die steuerliche Handhabung von Krypto-Assets bedeutend verändert. Früher unterlagen Einkünfte, welche im Zusammenhang mit Kryptowährungen erzielt worden sind, aufgrund von fehlenden spezifischen Regelungen §31 EStG⁸⁴ und zählten somit zu den Einkünften aus Spekulationsgeschäften.

Um als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften angesehen zu werden, erforderte es ein Veräußerungsgeschäft eines Wirtschaftsgutes des Privatvermögens und dies durfte nicht unter die Tatbestände des §27 und §30 fallen.⁸⁵

Das Besondere an dieser Rechtsgrundlage war, dass Gewinne im Zusammenhang mit Kryptowährungen welche über ein Jahr behalten wurden, völlig steuerfrei waren. Dies war ebenso der Fall, wenn die erbrachten Einkünfte die Freigrenze von 440 EURO in einem Jahr nicht überschritten haben.

Wurde diese Freigrenze überschritten oder wurde die Haltefrist von mindestens einem Jahr nicht respektiert, so sind die Einkünfte dem Einkommen hinzugerechnet worden und mit dem Progressionstarif gemäß §33 EStG von bis zu 55% versteuert worden.⁸⁶

Allerdings muss an dieser Stelle definiert werden, dass im Falle von Investments in Kryptowährungen, die als Wertpapiere anzusehen waren, die Einkünfte §27 EStG unterlagen und somit als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusehen waren.

⁸⁴ §31 Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134;

⁸⁵ §27 + §30 Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134;

⁸⁶ §33 Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134;

Das *ÖkoStRefG 2022 Teil 1* implementierte §27 b mit dem Titel „Einkünfte aus Kryptowährungen“ in das Regime von §27 EStG und fügte erstmals eine legale Definition ein. Kryptowährungen werden fortan wie folgt definiert:

„Eine Kryptowährung ist eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“⁸⁷

Die Implementierung in §27 EStG bedeutete, dass Einkünfte aus Kryptowährungen fortan zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen und diese aus steuerlicher Sicht gleich zu behandeln sind.⁸⁸

Dies bringt mit sich, dass Einkünfte nun auch dem besonderen Steuersatz von 27,5% gemäß §27 a Abs 1 Zeile 2 EStG unterliegen und nicht mehr wie früher entweder steuerfrei sind oder mit dem Progressionstarif gemäß §33 EStG besteuert werden.

Interessant an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass NFTs von dieser neuen Rechtslage ausgeschlossen sind, da sie wie es der Name schon ahnen lässt, nicht austauschbar sind und somit das Kriterium eines Tauschmittels der neuen Legaldefinition nicht erfüllen. NFTs können zwar getauscht werden, allerdings sind sie nicht austauschbar und somit unterliegen sie nicht dem neu eingeführten Besteuerungsregime für Kryptowährungen.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass weder die Erzeugung (Minting), noch der Handel von und mit NFTs Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen. Würden NFTs jedoch als Asset Token angesehen werden, so würden die daraus bezogenen Einkünfte gemäß §27 Absatz 4 EStG als Einkünfte aus Derivaten versteuert werden.⁸⁹

⁸⁷ §27 b Absatz 4 Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134;

⁸⁸ §27 b Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134;

⁸⁹ Ehrke-Rabel/Dommes-Hohl/Hammerl, Non-Fungible-Token (NFTs) Eine neue Welt im Krypto-Universum aus steuerrechtlicher Sicht, taxlex 2022/18, 85;

Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen, sollen gemäß §27 b Absatz 2 Zeile 1 EStG die Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen gehören. Unbedeutend bei den Entgelten ist ihre Form, so können diese in Kryptowährungen oder in Fiat Geld erfolgen. Das entscheidende Kriterium ist das Eintreten eines Zuordnungswechsels hinsichtlich der Kryptowährung, bei dem diese vom Steuerpflichtigen einem anderen überlassen wird und der Steuerpflichtige dafür ein Entgelt erhalten muss.⁹⁰ Der Empfänger kann sowohl eine Privatperson, ein auf Handel mit Kryptowährung spezialisierter Unternehmer, als auch ein Netzwerk sein.⁹¹

Absatz 2 Zeile 2 des §27 b EStG befasst sich mit dem „Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden“. Gemeint sind hiermit die Einkünfte die durch das Mining erstellt werden, dabei von wenig Belang ist, welche konkrete Technologie dafür benutzt wird.⁹²

Gemäß §27 b Absatz 2 Satz 2 EStG gehören erworbene Kryptowährungen nicht zu den laufenden Einkünften, wenn „die Leistung zur Transaktionsverarbeitung vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen besteht (Staking) oder – die Kryptowährungen unentgeltlich (Airdrops) oder für lediglich unwesentliche sonstige Leistungen (Bounties) übertragen werden, oder – dem Steuerpflichtigen Kryptowährungen im Rahmen einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zugehen (Hardfork). Die in diesen Fällen erworbenen Kryptowährungen sind nach Maßgabe des Absatz 3 zu besteuern.“⁹³

Absatz 3 des §27 b EStG regelt die Einkünfte aus der realisierten Wertsteigerung von Kryptowährungen. Darunter fallen gemäß Zeile 1 die Veräußerung und gemäß Zeile 2 der „Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter und Leistungen, einschließlich gesetzlich anerkannter Zahlungsmittel. Der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung stellt keine Realisierung dar; damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind steuerlich unbeachtet.“⁹⁴

⁹⁰ Vgl ErläutRV 1293 BlgNR 27. GP 12;

⁹¹ Oyrer/Reindl/Schmaranzer, Ertragssteuerliche Highlights des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, taxlex 2022/3, 12;

⁹² Oyrer/Reindl/Schmaranzer, Ertragssteuerliche Highlights des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, taxlex 2022/3, 12;

⁹³ §27 b Absatz 2 Satz 2 Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134.

⁹⁴ §27 b Absatz 3 Zeile 2 Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134.

Tauschvorgänge im Sinne der Zeile 2 sind natürlich nicht nur Verkäufe gegen Euro, sondern gegen jede andere gesetzlich anerkannte Währung.

Interessant zu erwähnen, ist die Begründung für das steuerliche Nichtbeachten vom Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere. Gemäß ErläutRV 1293 BlgNR 27. GP 10 soll damit sichergestellt werden, dass tauschbedingte Transaktionskosten keine Werbungskosten oder nachträgliche Anschaffungsnebenkosten für die getauschten Kryptowährungseinheiten darstellen.

Durch das Inkrafttreten der neuen Rechtslage am 1.3.2022 zwang sich natürlich die Frage auf, was mit den Kryptowährungen passiert die im Besitz von den Nutzer sind, welche vor diesem Datum erworben wurden und somit unter die alte Rechtslage fielen.

Auch bei dieser Frage schuf der Gesetzgeber Abhilfe und legte fest, dass das neue Gesetz rückwirkend auf sämtliche von der Definition in §27 b Absatz 4 EStG erfassten Kryptowährungen anzuwenden ist, die nach dem 28.2.2021 erworben wurden.⁹⁵ Dies aus dem einfachen Grund, dass Einkünfte die nach dem 28.2.2021 erworben worden sind, bis 1.3.2022 ohnedem unter die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gefallen wären und dementsprechend zum Regelsteuersatz des §33 zu besteuern gewesen wären. Somit ändert sich für die nach dem 28.2.2021 erworbenen Kryptowährungen nicht die Steuerpflicht an sich, sondern es tritt nur ein Wechsel des Steuersatzes ein, vom Progressionstarif gemäß §33 EStG zum neuen Steuersatz in Höhe von 27,5% gemäß §27 b EStG.

An sich sollte dieser neue Steuersatz eine Steuererleichterung sein im Vergleich zu der alten Besteuerung mit dem Progressionstarif, wenn dies jedoch nicht der Fall ist, so besteht durch das Einbeziehen der Einkünfte aus Kryptowährungen in das Regime von §27 EStG, die Möglichkeit gemäß §27 a Absatz 5 EStG die Regelbesteuerungsoption anzuwenden.

Diese ermöglicht es auf diese Einkünfte wieder den Progressionstarif anzuwenden, wichtig hierbei ist allerdings das Beachten davon dass sich die Regelbesteuerungsoption nicht bloß auf Einkünfte aus Kryptowährungen erstreckt, sondern dass davon dann sämtliche Einkünfte betroffen sind, die einem besonderen Steuersatz im Sinne von §27 a Absatz 1 EStG unterliegen, wie zum Beispiel Gewinne aus realisierten Wertsteigerungen oder Dividenden.⁹⁶

⁹⁵ Vgl § 124b Z 384 EStG der RV 1293 BlgNR 27. GP 9;

⁹⁶ Oyrer/Reindl/Schmaranzer, Ertragssteuerliche Highlights des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, taxlex 2022/3, 12;

3.3.2. Deutschland

Lange Zeit, war die Besteuerung von Kryptowährungen in Deutschland nicht explizit gesetzlich geregelt und daher kamen die allgemeinen steuerlichen Regelungen zur Anwendung. Im Gegensatz zu anderen Ländern gab es allerdings schon Judikatur zum Thema Krypto-Assets. So hatte zum Beispiel bereits im April 2020 das Finanzgericht Nürnberg in seinem Urteil die Frage gestellt ob die Gewinne aus dem Handel mit jeglichen Krypto-Assets besteuert werden dürfen und ob eine Besteuerung solcher Einkünfte in Bezug auf sämtliche Krypto-Assets ohne deren genauere Überprüfung, ob es sich zum Beispiel um ein Wirtschaftsgut, eine Aktie oder ein Gutschein handelt, überhaupt angenommen werden könnte.⁹⁷

Am 10. Mai 2022 fand diese Unsicherheit und das rechtliche Irren schlussendlich ein Ende. Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte das lang erwartete Schreiben über „Einzelfragen zu ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token“ (fortan Schreiben abgekürzt) das sich doch etwas anders präsentierte als der in 2021 vorgestellte Entwurf.

Mit dem Schreiben wollte man endlich Klarheit in das Thema der Krypto-Assets bringen, deshalb präsentiert es sich auch als äußerst komplett.

Das Schreiben besteht anfangs aus technischen Erläuterungen, auf die dann die ertragsteuerliche Einordnung des Bundesfinanzministerium folgt.

Erstmals gibt es auch eine konkrete Legaldefinition für virtuelle Währungen, diese werden wie folgt beschrieben:

„In Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/948 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU

sind virtuelle Währungen im Sinne dieses Schreibens digital dargestellte Werteinheiten, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und damit nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können.“

⁹⁷ Vgl. FG Nürnberg 8. 4. 2020, 3 V 1239/19;

Mit dieser Definition übernimmt das BMF wortwörtlich die in der 5. Geldwäscherichtlinie enthaltene Definition von „virtuellen Währungen“ und die Haupt Attribute dieser sind dass sie nicht von einer zentralen Einheit emittiert wurden und, nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, dass sie von juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und dass sie auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können.

In dem veröffentlichten Schreiben, geht das BMF sehr detailliert vor und präsentiert die verschiedensten Einkünfte im Bezug zu Kryptowährungen, so werden neben der Besteuerung von Mining und der einfachen Veräußerung von Kryptowährungen auch die ertragssteuerliche Einordnung von Einkünften aus Staking, dem Betrieb einer Masternode, der Behandlung der durch Hard Forks erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung, der Behandlung der durch Airdrops erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung dargestellt und der Behandlung vom spezifischen Fall von Utility Token und Security Token.

Des weiteren wird die ertragsteuerliche Behandlung jeder der angeführten Fälle jeweils im Privat- und im Betriebsvermögen dargestellt.

Das vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegte Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token ist bis dato als eines der komplettesten und umfangreichsten Regelwerke bezüglich der steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets in der europäischen Gesetzeslandschaft anzusehen.

Da das Schreiben ein sehr umfangreiches Informationsspektrum beinhaltet, bietet es sich an nur die gängigsten und für diese Arbeit relevantesten Operationen und Informationen zu präsentieren und hervor zu heben.

Wie bereits erwähnt präsentiert das Schreiben diverse Operationen mit Bezug auf Krypto-Assets und dies immer aus der Sicht des Betriebs- und des Privatvermögens und deshalb bietet es sich nun hier an, dies auch zu tun.

Wenn die Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token Betriebsvermögen sind, sind die Veräußerungserlöse als Betriebseinnahmen anzusehen und dementsprechend zu behandeln.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die individuellen Anschaffungskosten der veräußerten Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token abzuziehen. Davon kann abgewichen werden, wenn die individuellen Anschaffungskosten im Einzelfall nicht ermittelt und individuell zugeordnet werden können. In diesem Fall können diese mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet werden.⁹⁸

Der wiederholte Kauf und Verkauf von virtuellen Währungen oder sonstiger Token, einschließlich des Tausches in Einheiten anderer virtueller Währungen und sonstiger Token, kann als gewerbliche Tätigkeit angesehen werden.⁹⁹

Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token sind laut dem Schreiben¹⁰⁰ ein „anderes Wirtschaftsgut“ gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. Somit können Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltene Einheiten dieser Wirtschaftsgüter Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §22 Nummer 2 in Verbindung mit §23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG darstellen, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Beträgt der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung allerdings über ein Jahr, so sind die Einkünfte steuerfrei.

§ 23 Absatz 3 Satz 5 EStG enthält jedoch eine Ausnahme zu diesem Prinzip, und zwar sind die Gewinne steuerfrei, wenn die Summe der aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr, also der Gesamtgewinn weniger als 600 enthält.

⁹⁸ Randnummer 51 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

⁹⁹ Randnummer 52 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹⁰⁰ Randnummer 53 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

Falls eine Veräußerung innerhalb der genannten Frist stattgefunden hat, ist die Einkünfteerzielungsabsicht nicht zu prüfen, da sie als erwiesen gilt.¹⁰¹

Des Weiteren dafür erforderlich sind ein Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang. Laut dem Schreiben gilt als Anschaffung, der entgeltliche Erwerb von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token von Dritten.

Dies umfasst insbesondere die im Zusammenhang mit der Blockerstellung und gegebenenfalls die durch einen ICO oder Airdrop erlangten Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token. Entgeltlich erworben sind zudem alle Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token, die Steuerpflichtige im Tausch gegen Einheiten einer staatlichen Währung (z. B. Euro), Waren oder Dienstleistungen sowie gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung und sonstige Token erworben haben, sowie die durch Lending und Staking erlangten Einheiten einer virtuellen Währung und gegebenenfalls sonstigen Token.¹⁰²

Unter Veräußerung versteht man dementsprechend die – unter den gleichen Umständen wie bei der Anschaffung durchgeführte – entgeltliche Übertragung auf Dritte.

Laut Punkt 55 des Schreibens, beginnen die Veräußerungsfristen gemäß §23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG nach jedem Tausch neu. Erfolgt die Anschaffung oder Veräußerung über eine Handelsplattform, gelten die dort aufgezeichneten Zeitpunkte als Ermittlung für die Jahresfrist. Handelt es sich jedoch um einen Direkterwerb oder eine Direktveräußerung ohne Zwischenschaltung von Intermediären, so gelten aus Vereinfachungsgründen in der Regel, die in der Wallet aufgezeichneten Zeitpunkte bei der Ermittlung der Jahresfrist.

¹⁰¹ Punkt 53 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹⁰² Punkt 54 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

Nachdem analysiert wurde, was man unter einer Veräußerung versteht, gilt es nun zu präsentieren wie der Veräußerungsgewinn ermittelt wird

Grundlegend ermittelt sich der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token, aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungs- und Werbekosten.¹⁰³

Wenn eine Veräußerung im Gegenzug zu einer Fiat-Währung stattfindet, wie zum Beispiel Euro, ist das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen. Werden Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token jedoch gegen Einheiten einer anderen virtuellen Währung und sonstige Token getauscht, so wird als Veräußerungserlös der Marktkurs der neu erlangten Einheiten der anderen virtuellen Währung oder sonstigen Token am Tauschtag anzusehen¹⁰⁴.

Interessant an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass sich dagegen entschieden wurde, bei bestimmten Vorgängen, wie beim Staking oder Lending, die Veräußerungsfrist auf zehn Jahre zu verlängern. Im Entwurf des Schreibens von 2021 war dies nämlich noch der Fall.

Neben den Veräußerungsvorgängen von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token, geht das Schreiben auch sehr detailliert auf den Vorgang des Mining ein.

¹⁰³ Punkt 57 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹⁰⁴ Punkt 58 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

Interessant zu wissen ist, dass dem Schreiben hervor geht, dass Mining und Forging Anschaffungsvorgänge darstellen und nicht wie erwartet als ein Herstellungsprozess von virtuellen Währungen und sonstigen Token anzusehen ist. Wie bereits erwähnt besteht die Anschaffung im entgeltlichen Erwerb eines bestehenden oder bereits vorhandenen Wirtschaftsguts von Dritten. Herstellen dagegen, ist das Schaffen oder Schaffen Lassen eines noch nicht existierenden Wirtschaftsguts¹⁰⁵.

Laut des Bundesministerium für Finanzen, werden die für die Blockerstellung (Mining) an Blockerstellende (Miner) ausgeschütteten Einheiten einer virtuellen Währung zwar im Zuge der Blockerstellung erstmalig in Verkehr gebracht, jedoch sind sämtliche Einheiten dieser virtuellen Währung bereits mit der Schaffung des Genesisblocks einer Blockchain angelegt. Somit haben Miner keinen Einfluss auf die Eigenschaften der freiwerdenden neuen Einheiten virtueller Währungen.

Dies unterscheidet den Prozess des Mining mit einem ICO, da der Emittent bei letzterem über die Ausgestaltung der zu verteilenden Token bestimmt und sie daher auch herstellt.¹⁰⁶

Mining kann sowohl eine private als auch eine gewerbliche Tätigkeit sein, dies ist anhand der Umständen des Einzelfalls zu prüfen¹⁰⁷. Als Einnahmen des Mining gehören einerseits die Blockbelohnung, die man im Gegenzug für die aufgebrauchte Rechenenergie erhält und andererseits ebenfalls die erhaltenen Transaktionsgebühren.

Wie die Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind und was die steuerlichen Folgen sind, wird nun präsentiert.

¹⁰⁵ BFH-Urteil vom 2. Mai 2000, IX R 73/98, BStBl II S. 614 und vom 2. September 1988, III R 53/84, BStBl II S. 1009;

¹⁰⁶ Randnummer 33 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹⁰⁷ Randnummer 34 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

Ungeachtet der Rechtsform, gilt dass die Einordnung des Mining als gewerbliche Tätigkeit davon abhängt, ob die Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs gemäß §15 Absatz 2 EStG vorliegen¹⁰⁸

Dieser besagt:

„Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist.“

Laut des Schreibens, gilt das Mining als nachhaltig, wenn es auf Wiederholung angelegt ist. Somit sind einzelne, gelegentliche Mining-Vorgänge von dieser Vorgabe auszuschließen.¹⁰⁹

Des weiteren, muss der Vorgang auf Dauer dazu geeignet sein, aus dieser Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen.¹¹⁰

Es gilt, dass die Miner bereits am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen, indem sie den Netzwerkteilnehmenden ihre Rechnerleistung für die Verifikation der Transaktionsdaten und deren Aufnahme in einen neu zu erstellenden Block der Blockchain zur Verfügung stellen. Obwohl das Entgelt von der erfolgreichen Erstellung des Blocks abhängt, steht dies einer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht entgegen.¹¹¹

Das Schreiben erläutert des weiteren die Tätigkeit des Minings in Randnummer 39 des Schreibens und bestimmt, dass die Blockerstellung keine private Vermögensverwaltung darstellt. Denn sowohl beim Mining als auch beim Forging erhalten die Blockerstellenden die Blockbelohnung und die Transaktionsgebühren im Tausch für die Erstellung neuer Blöcke. Somit entspricht die Tätigkeit dem Bild eines Dienstleisters.

Handelt es sich jedoch um eine Blockherstellung über einen Mining-Pool, kann je nach vertraglicher Gestaltung im Einzelfall auf Ebene des Mining-Pools eine Mitunternehmerschaft vorliegen. Nichtsdestotrotz gelten auch hier die allgemeinen Grundsätze zur Annahme einer Mitunternehmerschaft im Sinne von §15 Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG.

¹⁰⁸ Randnummer 35 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹⁰⁹ Randnummer 36 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹¹⁰ Randnummer 37 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹¹¹ Randnummer 38 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

An dieser Stelle muss erwähnt sein, dass der Begriff der „Mitunternehmerschaft“ gesetzlich nicht geregelt ist und die Definition und die Voraussetzungen vielmehr auf Entscheidungen der Rechtsprechung beruhen. Letzterer wurde in einem Urteil des BFH jedoch wie folgt umschrieben:

„Eine Mitunternehmerschaft ist danach gegeben, wenn mehrere Personen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse und dem Gesamtbild des Einzelfalls mit dem Unternehmen auf *Gedeih und Verderb verbunden sind*“.¹¹²

Anders ausgedrückt, wenn mehrere Personen ein Unternehmen auf eigene Verantwortung gemeinsam führen.

Allenfalls gilt, dass eine Mitunternehmerschaft nicht vorliegt, wenn den Betreiber: innen des Ming-Pools von einzelnen Minern lediglich Rechnerleistung gegen Entgelt im Rahmen eines Dienstleistungsverhältnisses zur Verfügung gestellt wird. Genau so wenig liegt eine Mitunternehmerschaft vor, wenn es sich um einen Staking-Pool handelt.¹¹³

Wie das Mining, beziehungsweise die Einkünfte aus dem Mining beim Betriebsvermögensvergleich gewärtet werden, wird hier nun vorgelegt.

Bei Einheiten virtueller Währungen und sonstigen Token handelt es sich um nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter materieller Art, die nach den allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Sie sind bei Zuordnung zum Anlagevermögen unter Finanzanlagen im Sinne des § 266 Absatz 2 A. III. Handelsgesetzbuch (HGB) und bei Zuordnung zum Umlaufvermögen unter sonstige Vermögensgegenstände im Sinne des § 266 Absatz 2 B. II. 4. HGB auszuweisen.¹¹⁴

¹¹² BFH vom 21.04.1988, IV R 47/85, BStBl II 1989, 722;

¹¹³ Randnummer 40 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹¹⁴ Randnummer 41 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

Die für die Blockherstellung und als Transaktionsgebühr zugeteilten Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token müssen angeschafft werden.¹¹⁵ Als Anschaffungskosten, gilt allgemein der Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung der Einheiten der besagten virtuellen Währung oder sonstigen Token. Wenn ein Börsenkurs vorhanden ist, ist dieser als Marktkurs zu Grunde zu legen. Bei fehlenden Börsenkursen kann ein Kurs von einer Handelsplattform oder gegebenenfalls einer webbasierten Liste angesetzt werden.¹¹⁶

Nachdem die Mining Einkünfte im Betriebsvermögen präsentiert wurden, bietet es sich nun an diese im Privatvermögen zu analysieren.

Wenn die Einkünfte aus der Blockherstellung keiner anderen Einkunftsart zugerechnet werden können, sind sie als Leistung gemäß §22 Nummer 3 EStG steuerbar. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Aktivität das Nachhaltigkeitsgebot nicht erfüllt oder wenn sie auf Dauer nicht dazu geeignet, einen Gewinn zu erzielen. In solch einer Situation liegt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von §15 Absatz 2 EStG vor.

Einkünfte aus Mining im Privatbereich sind jedoch nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie gemäß §22 Nummer 3 Satz 2 EStG, zusammen mit anderen Einkünften aus Leistungen weniger als 256 EURO im Kalenderjahr betragen.¹¹⁷

Laut Randnummer 46 des Schreibens vom BFM, kommt als Leistung jedes wie auch immer geartete aktive, passive oder nichtwirtschaftliche Verhalten der Steuerpflichtigen in Betracht. So muss bei der Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung kein gegenseitiges Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erforderlich sein. Die Miner müssen daher nicht bereits beim Erbringen ihrer Leistung eine Gegenleistung erwarten. Ausreichend sei vielmehr, dass sie eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit ihrem Verhalten gewährte (Gegen-)Leistung als solche annehmen. Auf diese Weise ordnen sie ihr Verhalten der erwerbswirtschaftlich und damit auch steuerrechtlich bedeutsamen Sphäre zu.¹¹⁸

¹¹⁵ Randnummer 42 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹¹⁶ Randnummer 43 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹¹⁷ Randnummer 45 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹¹⁸ BFH-Urteil vom 24. April 2012, IX R 6/10, BStBl II S. 581;

Dementsprechend ist nicht zwischen der Blockbelohnung und den Transaktionsgebühren zu unterscheiden. Dies gilt auch bei der Teilnahme an Mining- und Staking-Pools und bei einer Beteiligung an einem Cloud-Mining-Dienst.¹¹⁹

Die beim Prozess des Mining erlangten Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstige Token, sind gemäß §8 Absatz 2 Satz1 EStG mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung festzulegen.

Das Schreiben des Bundesfinanzministerium liefert sogar klare Überblicke über die steuerliche Behandlung von Staking, was nicht selbstverständlich ist in den nationalen Gesetzgebungen, da diese sich meist auf Veräußerung von virtuellen Währungen und Mining konzentrieren.

Soweit die gesperrten Einheiten einer virtuellen Währung zum Betriebsvermögen gehören, stellen die Gegenleistungen Betriebseinnahmen dar. Die für das Staking erhaltenen Einheiten der virtuellen Währung sind im Zeitpunkt des Zugangs mit dem Marktkurs (gewinnerhöhend) zu aktivieren.¹²⁰

Einnahmen aus Staking ohne selbst als Forger an der Blockerstellung beteiligt zu sein unterliegen allgemein als der privaten Vermögensverwaltung unterfallende Fruchtziehung der Besteuerung nach § 22 Nummer 3 EStG. Die Steuerpflichtigen erhalten im Tausch für ihre Leistung, welche aus dem temporären Verzicht auf die Nutzung der Einheiten einer virtuellen Währung besteht, eine Gegenleistung in Form von zusätzlichen Einheiten einer virtuellen Währung. Die erlangten Einheiten einer virtuellen Währung sind mit dem Marktkurs im Zeitpunkt der Anschaffung anzusetzen.¹²¹

¹¹⁹ Randnummer 45 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹²⁰ Randnummer 49 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹²¹ Randnummer 48 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

Obwohl das Schreiben des Bundesfinanzministerium bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token äußerst komplett und umfangreich ist, fehlen dennoch weiterhin bestimmte Bestimmungen und somit bleiben immer noch bestimmte Fragen ungeklärt.

Dies ist zum Beispiel der Fall mit NFTs, denn die Non-Fungible Tokens werden vom Schreiben komplett außen vor gelassen und so wurde eine wichtige Gelegenheit verpasst, ein allumfassendes Regelwerk zu verfassen. Aktueller Stand der Dinge ist, dass Einnahmen aus dem Handel mit dieser Form von Krypto-assets im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte einkommenssteuerpflichtig sind. Dies wurde vom Finanzgericht Baden Württemberg und Köln bestätigt.¹²²

Nun zwingt sich allerdings die Frage auf, ob die allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätze für digitale Währungen und sonstige Token auf die Besteuerung von NFTs übertragbar sind.

Ein weiterer sehr wichtiger Inhalt des Schreibens, ist die Erwähnung der ertragsteuerlichen Behandlung von Security- und Utility-Token. Dies kann doch schon als revolutionär angesehen werden, denn die meisten Gesetzgebungen. Betreffen bloß die ertragssteuerliche Behandlung von digitalen Währungen, also Coins oder Payment-Token.

Laut des Schreibens, „sind Utility Token beim Umtausch ertragsteuerlich unbeachtlich“¹²³, dies aus dem Grund, da keine Veräußerung gibt. Dies bedeutet, dass eine entgeltliche Übertragung auf Dritte fehlt, da „lediglich die in den Token verkörperten Ansprüche auf ein Produkt oder eine Dienstleistung eingelöst werden.“¹²⁴

Werden jedoch angeschaffte Utility Token veräußert, so können diese Einkünfte als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach §22 Nummer 2 in Verbindung mit §23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG angesehen werden. Dies gilt ebenfalls wenn Utility Token als Zahlungsmittel, also als Hybrid-Token eingesetzt werden.¹²⁵

¹²² Urteil vom 11.06.2021, 5 K 1996/19 und Urteil vom 25.11.2021, 14 K 1178/29;

¹²³ BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525;

¹²⁴ Randnummer 79 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹²⁵ Randnummer 80 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

Die ertragsteuerliche Behandlung von Security-Token ihrerseits, ist nicht so einfach zu klären und hängt meistens vom Einzelfall ab. Handelt es sich bei dem vom Token vermittelten Recht um zum Beispiel eine Schuldverschiebung, kommt es für die ertragsteuerliche Einordnung der daraus resultierenden Einkünfte darauf an, ob insoweit eine Kapitalforderung im Sinne des §20 Absatz 1 Nummer 7 EStG oder ein bloßer Sachleistungsanspruch begründet wird.¹²⁶

„Wenn die Schuldverschiebung allerdings bloß einen Anspruch auf Lieferung einer beim Emittenten hinterlegten festgelegten Menge von Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token durch den Emittenten, liegt keine Kapitalforderung im Sinne des §20 Absatz 1 Nummer 7 EStG, sondern ein Sachleistungsanspruch vor.“¹²⁷

„Die Veräußerung einer solchen Schuldverschreibung führt gegebenenfalls zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß §22 Nummer 2 in Verbindung mit §23 Absatz 1 Nummer 2 EStG.“¹²⁸

„¹²⁹Stellt die Schuldverschiebung hingegen eine Kapitalforderung im Sinne des §20 Absatz 1 Nummer 7 EStG dar, führen während der Haltezeit vereinnahmte Erträge zu Einkünften aus Kapitalvermögen (laufende Kapitalerträge).“

¹²⁶ Randnummer 84 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹²⁷ Randnummer 85 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹²⁸ Randnummer 86 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

¹²⁹ Randnummer 87 Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token;

3.3.3. Frankreich

In Frankreich bestimmen sogenannte „lois de finances“ - Gesetze die in einer bestimmten Art und Weise eingeführt werden – wie genau, was besteuert wird. Laut *Article 1 de la loi organique relative aux lois de finances du 1^{er} août 2001* werden diese wie folgt definiert :

« Les lois de finances déterminent, pour un exercice, la nature, le montant et l’affectation des ressources et des charges de l’État, ainsi que l’équilibre budgétaire et financier qui en résulte »
was übersetzt: « In den Haushaltsgesetzen werden für ein Haushaltsjahr Art, Höhe und Zweckbestimmung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie der sich daraus ergebende Haushalts- und Finanzausgleich festgelegt » bedeutet.

Genau solch ein Gesetz hat am 22 Mai 2019 den Terminus des Krypto-Assets oder in diesem Fall der Kryptowährung in das französische Währungs-und Gesetzbuch (*code monétaire et financier*) unter dem Artikel L54-10-1 eingeführt.

Der besagte Artikel besiegelte erstmals die fiskalische Rechtsordnung der Kryptowährungen, einerseits widmet er sich den sogenannten „*jetons*“ (Token) andererseits den „*actifs numériques*“ (Digitale Vermögenswerte) bei denen es sich meistens um Kryptowährungen handelt.

Erstere werden mit dem Verweis auf Artikel L552-2 des Finanzgesetzbuch wie folgt definiert:
« Au sens du présent chapitre, constitue un jeton tout bien incorporel représentant, sous forme numérique, un ou plusieurs droits pouvant être émis, inscrits, conservés ou transférés au moyen d'un dispositif d'enregistrement électronique partagé permettant d'identifier, directement ou indirectement, le propriétaire dudit bien. »¹³⁰

Übersetzt bedeutet dies:

Im Sinne dieses Kapitels ist ein Token ein immaterieller Vermögenswert, der in digitaler Form ein oder mehrere Rechte repräsentiert, die mithilfe eines gemeinsam genutzten elektronischen Aufzeichnungsgeräts ausgegeben, eingetragen, aufbewahrt oder übertragen werden können, wodurch der Eigentümer des Vermögenswerts direkt oder indirekt identifiziert werden kann.

¹³⁰ Artikel L552-2 Währung und Finanzgesetzbuch (*Article L552-2 du code monétaire et financier*);

Explizit ausgeschlossen von diesem Rechtsstatus sind laut Absatz 1 dieses Artikels jedoch jene Token die gemäß Artikel L211-1 des Währung und Finanzgesetzbuches die Form von sogenannten Finanztitel (*titres financiers*) annehmen; genauer gesagt Utility Token.

Die Definition von digitalen Vermögenswerten findet ihren Ursprung im zweiten Abschnitt von Artikel L54-10-1 vom Währung und Finanzgesetzbuch und jener besagt:

« Toute représentation numérique d'une valeur qui n'est pas émise ou garantie par une banque centrale ou par une autorité publique, qui n'est pas nécessairement attachée à une monnaie ayant cours légal et qui ne possède pas le statut juridique d'une monnaie, mais qui est acceptée par des personnes physiques ou morales comme un moyen d'échange et qui peut être transférée, stockée ou échangée électroniquement. »¹³¹

Dies bedeutet übersetzt: „Jede digitale Darstellung eines Wertes, die nicht von einer Zentralbank oder einer Behörde ausgegeben oder garantiert wird, die nicht notwendigerweise an ein gesetzliches Zahlungsmittel gebunden ist und die nicht den Rechtsstatus einer Währung besitzt, die aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die elektronisch übertragen, gespeichert oder ausgetauscht werden kann.“

Krypto-Assets fanden somit in der französischen Rechtsetzung vergleichsweise früh ihren Platz, doch wie genau die steuerliche Behandlung dieser ist, wird nun analysiert.

Der Gesetzgeber versucht so gut es geht mit dem Phänomen der Krypto-Assets Schritt zu halten und so versucht er ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Innovation nicht zu bremsen, und der Notwendigkeit, die Steuereinnahmen des Staates ein Minimum zu bewahren, zu finden.

In der französischen Gesetzgebung im Bezug zu der Besteuerung von Krypto-Assets, muss grundlegend zwischen zwei Sachverhalten unterschieden werden;

Einerseits Privatpersonen, die gelegentlich im Rahmen ihres Privatvermögens handeln und dementsprechend nach einer günstigen Regelung besteuert werden und andererseits jene die Gewinne aus üblichen Veräußerungen erzielen oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit handeln und somit nach dem allgemeinen Recht besteuert werden.

¹³¹ Artikel L54-10-1 Währung und Finanzgesetzbuch (*Article L54-10-1 du code monétaire et financier*);

Für die Privatpersonen die gelegentlich im Rahmen ihres Privatvermögens handeln gilt ein Steuersatz von 30% im Falle von Veräußerung. Diese „Flat Tax“ ist seit 2019 allgemein anwendbar in Frankreich für Kapitaleinkünfte. Jener Steuersatz setzt sich aus 12,8% Einkommenssteuer¹³² und 17,2% Sozialabgaben zusammen. Die Besteuerung von Privatpersonen im Bezug zu Krypto-Assets wird von Artikel 150 VH bis des Steuergesetzbuches bestimmt (*article 150 VH bis du code général des impôts*) und dieser legt auch genau fest welche Aktivitäten als Steuertatbestand gelten.

Diese sind:

- Entgeltliche Übertragung digitaler Vermögenswerte gegen gesetzliches Zahlungsmittel;
- Tausch eines digitalen Vermögenswertes gegen ein anderes mit Zugewinn;
- Tausch eines anderen Gutes als eines digitalen Vermögenswertes oder
- Tausch eines digitalen Vermögenswertes oder einer Dienstleistung gegen eine Gegenleistung.

Ausgenommen von der Steuerpflicht sind lediglich Tauschgeschäfte ohne Zugewinn zwischen digitalen Vermögenswerten und des weiteren gibt es einen Veräußerungsfreibetrag von 305 Euro pro Jahr für nicht-professionelle Investoren, was bedeutet, dass der Gesamtbetrag des Gewinns von Veräußerungen steuerfrei ist, sofern dieser in einem Jahr 305 Euro nicht überschreitet.

Des weiteren erläutert der Artikel in seinem dritten Absatz, was genau unter einem Bruttogewinn oder -verlust zu verstehen ist:

„La plus ou moins-value brute réalisée lors de la cession de biens ou droits mentionnés au I est égale à la différence entre, d'une part, le prix de cession et, d'autre part, le produit du prix total d'acquisition de l'ensemble du portefeuille d'actifs numériques par le quotient du prix de cession sur la valeur globale de ce portefeuille. “

¹³² Artikel 200 C Steuergesetzbuch (*article 200 C code général des impôts*) ;

Dies bedeutet übersetzt:

„Der Bruttogewinn oder -verlust, der bei der Veräußerung der in I genannten Güter oder Rechte erzielt wird, entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und dem Produkt aus dem Gesamtkaufpreis des gesamten Portfolios an digitalen Vermögenswerten und dem Quotienten aus dem Veräußerungspreis und dem Gesamtwert dieses Portfolios andererseits.“

Die fiskalische Rechtsordnung bezüglich Krypto-assets hat sich jedoch 2021 weiter entwickelt, dazu beigetragen hat das Haushaltsgesetz von 2021. Artikel 79 dieses Gesetzes sieht nämlich vor, dass der Steuerzahler ab dem 1. Januar 2023 eine jährliche Option ausüben kann, um diese Gewinne aus der Veräußerung von digitalen Vermögenswerten, die in einem nicht-professionellen Rahmen erzielt wurden, dem progressiven Einkommensteuertarif zu unterwerfen. Diese Option ist nicht mit der Option zu verwechseln, die für die Besteuerung von Einkünften aus beweglichem Kapitalvermögen und Gewinnen aus der Veräußerung von Gesellschaftsrechten ausgeübt werden kann, da das Gesetz vorsieht, dass sich diese Option auf die Gesamtheit der vom Steuerhaushalt erzielten Gewinne aus der Veräußerung von digitalen Vermögenswerten bezieht. Steuerpflichtigen mit einem geringen Gesamtnettoeinkommen, die in den ersten Stufen des Einkommensteuer-Tarifs liegen, wird somit eine Alternative zur Besteuerung mit der Flat-Tax geboten.¹³³

¹³³ Article 79 de la loi de finances du 31 décembre 2021 ;

Um zwischen gelegentlich und üblich zu unterscheiden, legt die Verwaltung bislang fest, dass die Kriterien für die übliche oder gelegentliche Ausübung der Tätigkeit aus einer Einzelfallprüfung der tatsächlichen Umstände hervorgehen, unter denen die Kauf- und Wiederverkaufsgeschäfte getätigt werden die Fristen zwischen den Daten des Kaufs und des Wiederverkaufs, die Anzahl der verkauften digitalen Vermögenswerte, die Bedingungen ihres Erwerbs usw.¹³⁴ Ebenfalls entscheidend für diese Prüfung ist die Absicht beim Erwerb von Krypto-Assets, diese später zu veräußern.¹³⁵

Da Artikel 150 VH des Steuergesetzbuches ausschließlich das Steuerregime von gelegentlichen Aktivitäten der Privatpersonen bestimmt, zwingt sich die Frage auf, auf welche Bestimmung das Steuerregime der beruflichen Tätigkeit im Bezug zu Krypto-Assets zurück zu führen ist.

Es war das Urteil des französischen Staatsrates am 26 April 2018, in dem klargestellt wurde: „Gewinne aus der gewöhnlichen Ausübung einer Tätigkeit der Veräußerung von "Bitcoin"-Einheiten, die zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben wurden, auch wenn die Veräußerung in Form eines Tauschs gegen ein anderes bewegliches Gut erfolgt, müssen in der Kategorie der Industrie- und Handelsgewinne besteuert werden (*bénéfices industriels et commerciaux*)“¹³⁶ und fallen somit unter Artikel 34 des Steuergesetzbuches (*Code général des impôts*) und L-110-1 des Handelsgesetzbuches (*Code de commerce*).

Industrie- und Handelsgewinne unterliegen dem progressiven Steuertarif in Höhe von bis zu 45%, allerdings gibt es hier Ausnahmen für Unternehmen die niedrigere Einkünfte erzielen (*micro-BIC*) die einem geringen Steuertarif unterlegen sind.

¹³⁴ Amtsblatt für öffentliche Finanzen (*Bulletin officiel des finances publiques*) BOI-RPPM-PVBMC-30-10 et BOI-BIC-CHAMP-60-50, NR. 730 ;

¹³⁵ Punkt 8 ECLI:FR:CECHR:2018:417809.20180426 ;

¹³⁶ Punkt 15 ECLI:FR:CECHR:2018:417809.20180426 ;

Auch für Personen die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Krypto-Assets handeln, gibt es mit dem Erscheinen des Finanzgesetzes für 2022 ab 1. Januar 2023 eine Änderung. Genauer gesagt, werden die Einkünfte von Krypto-Assets die auf professioneller Ebene erzielt werden, nicht mehr als Industrie- und Handelsgewinne eingestuft, sondern fortan als nicht-kommerzielle Gewinne. Jedoch ändert diese neue Kategorisierung der Einkünfte nichts an ihrer Besteuerung.

Das Haushaltsgesetz von 2021 sieht unter anderem auch vor, dass Einkünfte die aus dem Mining hervorgehen als nicht-kommerzielle Gewinne anzusehen und somit ebenfalls dem progressiven Steuertarif von bis zu 45% unterlegen sind.

Trotz einiger Klarstellungen bleibt die Regelung unvollständig und viele Fragen bleiben offen, sowohl für natürliche als auch für juristische Personen. Beispiele hierfür ist der rechtliche Status und die Besteuerung von NFTs. Obwohl beim Haushaltsgesetzentwurfs für 2022 neben einer ersten rechtlichen Definition von NFTs auch eine Besteuerung vorgeschlagen wurde, wurde der Antrag jedoch aufgrund der Unsicherheit zurückgezogen, des weiteren fehlt auch jedwede Bestimmung bezüglich Staking.

3.3.4. Luxemburg

Anhand der Gesetzgebung im Bezug zu der steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets in Luxemburg, erkennt man sehr deutlich den Kontrast mit den anderen präsentierten Mitgliedstaaten. Im Gegenzug zu den bislang präsentierten Gesetzgebungen, hat Luxemburg die dürftigste. Genauer gesagt, handelt es sich hierbei nicht einmal um ein Gesetz *stricto sensu*, sondern um ein sogenanntes „Circulaire“ (Rundschreiben). Doch schon hier beginnt die gesetzliche Unsicherheit.

Interessanterweise schweigt das luxemburgische Steuerrecht über die Existenz und den rechtlichen Wert von Steuerrundschreiben aus.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1971¹³⁷ jedoch, vertrat man die Auffassung, dass es dem Steuereinsamler in Ermangelung entgegenstehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften freisteht, in Form von Rundschreiben die allgemeinen Kriterien festzulegen, die er bei der Einzelfallprüfung der ihm vorgelegten Fälle anwenden will. Laut Staatsrat dient der Rückgriff auf Steuerrundschreiben in diesem Fall "dem Interesse einer guten Verwaltung seiner Dienststellen".

Verschiedene Autoren waren darüber hinaus lange Zeit der Ansicht, dass Rundschreiben "ein inneres Recht der Verwaltung"¹³⁸ darstellten und ein Bestandteil der hierarchischen Macht seien, da sie die innere Ordnung der Verwaltung festlegten¹³⁹. Dies änderte sich dann jedoch grundlegend mit der Anerkennung der Rundschreiben vor nicht allzu langer Zeit.

Diese Anerkennung erfolgte auf Initiative der Verwaltungsgerichte, die ab 2006 zum ersten Mal anerkannten, dass die von den Steuerbehörden herausgegebenen Anweisungen ihnen gegenüber wirksam sein können, sofern sie mit dem Recht übereinstimmen und eine gewisse Publizität erfahren haben.¹⁴⁰

¹³⁷ CE, 10 février 1971, n°5981 ;

¹³⁸ A. Loesch, *Le pouvoir réglementaire du Grand-Duc*, Imprimerie de la Cour Joseph Belfort, 1951 ;

¹³⁹ P. Pescatore, *Introduction à la science du droit*, 1960, p. 164 ;

¹⁴⁰ Trib. adm. 13 décembre 2006, n°19410a

Das in Bezug zur Besteuerung von Krypto-Assets stehende Rundschreiben ist das *Circulaire* L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3 das als Titel/Thema *Monnaies virtuelles* (virtuelle Währungen) hat, vom 26 Juli 2018.

Das Schreiben ist in eine kurze Einleitung und anschließender steuerlichen Behandlung eingeteilt. Vorweg wird bereits darauf hingewiesen, dass in dem Rundschreiben hauptsächlich die Veräußerung von Krypto-Assets und das Herstellen (Mining) behandelt wird.

In der Einleitung des Rundschreibens ist ebenfalls eine Begriffserklärung von virtuellen Währungen enthalten und diese werden wie folgt beschrieben:

„Virtuelle Währungen stellen keine Währung dar. Im Gegensatz zu einer Währung sind virtuelle Währungen keine gesetzlichen Zahlungsmittel und stellen keine Tauschmittel dar, deren Wert von einer Zentralbank garantiert wird. Es steht dem Steuerzahler nicht frei, seinen Jahresabschluss zu Steuerzwecken in einer virtuellen Währung zu erstellen oder sein steuerpflichtiges Einkommen in einer virtuellen Währung zu erklären.“¹⁴¹

Wie in den anderen vorgestellten Gesetzgebungen gibt es auch hier den Verweis darauf, dass virtuelle Währungen keine echte Währungen darstellen, da sie nicht von einer zentralen Instanz emittiert werden. Anders bei dieser Gesetzgebung ist jedoch die Anmerkung, dass der Jahresabschluss zu Steuerzwecken nicht in einer virtuellen Währung erstellt werden kann.

Des weiteren, wird in der Einleitung darauf hingewiesen, dass bei der Buchführung die allgemeinen Buchführungsgrundsätze anzuwenden sind, was bedeutet, dass der Tauschkurs zum Zeitpunkt des Eintretens der Transaktionen und Ereignisse zu berücksichtigen ist. Einnahmen sind auf der Grundlage des Tauschkurses des Tages zu ermitteln, an dem sie dem Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt werden, und Ausgaben zum Kurs des Tages, an dem sie getätigt werden.

¹⁴¹ Punkt I *Circulaire* L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3 ;

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Veräußerungen und Erschaffen von Krypto-Assets, weist das Rundschreiben in seinem zweiten Punkt darauf hin, dass gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer ("L.I.R.") ist ein Einkommen nur dann steuerpflichtig, wenn es unter eine der in Artikel 10 L.I.R. aufgeführten Einkommenskategorien fällt, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen in einer realen oder virtuellen Welt erzielt wird. In diesem Fall sind Einkünfte, die mit einer virtuellen Währung insbesondere im Rahmen von Veräußerungen oder Mining erzielt werden, nur dann relevant, wenn sie unter die Einkunftsarten des Handelsgewinns (*bénéfice commercial*) oder der verschiedenen Nettoeinkünfte (*revenus nets divers*) fallen.¹⁴²

Das luxemburgische Steuergesetz geht hier also ähnlich wie vereinzelt schon dargestellt Gesetzgebungen vor und unterscheidet bei Einkünfte durch Krypto-Assets ob diese im Rahmen einer professionellen Tätigkeit erzielt wurden oder durch eine private Tätigkeit.

Einkünfte aus einer virtuellen Währung, insbesondere aus dem Verkauf oder dem Schürfen einer virtuellen Währung, stellen nur dann einen gewerblichen Gewinn dar, wenn die Bedingungen von Artikel 14 L.I.R. erfüllt sind, d. h. wenn eine "selbstständige Tätigkeit mit Erwerbszweck vorliegt, die dauerhaft ausgeübt wird und eine Beteiligung am allgemeinen Wirtschaftsleben darstellt, wenn diese Tätigkeit weder einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb noch die Ausübung eines freien Berufs darstellt".¹⁴³

Diese Voraussetzungen gelten jedoch als erfüllt, wenn eine virtuelle Währung geschürft, eine Online-Börse für virtuelle Währungen oder ein Automat für virtuelle Währungen betrieben wird. Die Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit von der Verwaltung eines Privatvermögens muss jedoch anhand der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Auf dieser Grundlage können unter anderem die folgenden Kriterien als Indizien für das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit dienen:

¹⁴² Punkt II *Circulaire* L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3;

¹⁴³ Punkt II 1 *Circulaire* L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3 ;

- Räumlichkeiten oder Organisation, die den Geschäften mit virtuellen Währungen zugeordnet sind ;
- Rückgriff auf geliehenes Kapital ;
- häufiger Wechsel des Bestands an virtuellen Währungen ;
- Handel auf Rechnung Dritter.¹⁴⁴

An dieser Stelle sollte jedoch erwähnt werden, dass gemäß Artikel 162 L.I.R. Absatz 3, die Einkünfte aus der Gesamtheit der Tätigkeiten der in Artikel 159, Absatz 1, Buchstabe A, Nummern 1 und 2 L.I.R. genannten Einrichtungen mit kollektivem Charakter (Kapitalgesellschaften¹⁴⁵, Genossenschaften¹⁴⁶ und landwirtschaftliche Vereinigungen) sowie der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind immer als gewerblicher Gewinn zu betrachten.

Wegen der Charakterisierung als Gewerblicher Gewinn, werden die daraus gezogenen Einnahmen auch von der für die Ermittlung des Steuersatzes zur Besteuerung des gewerblichen Gewinns spezifischen Rechenmethode betroffen.

Betriebsausgaben, wie z.B. Stromkosten im Zusammenhang mit dem Mining einer virtuellen Währung oder Umrechnungskosten für Handelsplattformen für virtuelle Währungen, sind nur dann abzugsfähig, wenn sie ausschließlich durch das Unternehmen gemäß Art. 45 L.I.R. verursacht werden. (Artikel 45 L.I.R. besagt: „Als abzugsfähige Betriebsausgaben gelten Ausgaben, die ausschließlich durch das Unternehmen verursacht werden.)

Dasselbe gilt für Abschreibungen auf IT-Infrastruktur. Wenn solche Ausgaben in einer virtuellen Währung erfolgen oder wenn die mit einer virtuellen Währung erzielten Erträge in einer virtuellen Währung erfolgen, sind diese Ausgaben und Erträge in Euro oder einer anderen Währung zu bestimmen, für die die Europäische Zentralbank den Wechselkurs des Euro gegenüber dieser Fremdwährung festlegt und veröffentlicht.

¹⁴⁴ Punkt II 1 *Circulaire* L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3 ;

¹⁴⁵ Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften.

¹⁴⁶ Genossenschaften umfassen Genossenschaften, die als Aktiengesellschaften organisiert sind und Europäische Genossenschaften.

Wenn kein gewerbliches Unternehmen im Sinne von Art. 14 L.I.R. vorliegt, muss festgestellt werden, ob die Einnahmen aus einer virtuellen Wahrung in die Kategorie der „verschiedenen Nettoeinkunfte“ (*revenus nets divers*) gema Art. 99 L.I.R. fallen.

Beim Tausch einer virtuellen Wahrung gegen eine andere virtuelle Wahrung, Euro oder eine andere Wahrung, fur die die Europaische Zentralbank den Wechselkurs des Euro zu dieser anderen Fremdwahrung festlegt und veroffentlicht, oder bei der Abwicklung einer Transaktion, insbesondere dem Kauf einer Ware oder einer Dienstleistung, uber eine virtuelle Wahrung wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige die im Tausch gegebene virtuelle Wahrung entgeltlich verauert hat, gefolgt vom entgeltlichen Erwerb der Wahrung, der Ware oder der Dienstleistung, die er im Tausch gema Artikel 102 Absatz 1a L. I.R. bekommen hat.

Jeder Gewinn oder Verlust, der im Rahmen eines solchen Tausches erzielt wird, stellt einen Spekulationsgewinn oder -verlust im Sinne von Artikel 99bis L.I.R. dar, wenn der Zeitraum zwischen dem Erwerb der virtuellen Wahrung und der Realisierung einen Zeitraum von sechs Monaten nicht uberschreitet.¹⁴⁷

Ist ein Spekulationsgewinn oder -verlust festgestellt, fallt dieser dementsprechend in die Kategorie der „verschiedenen Nettoeinkunfte“.

Ein Spekulationsgewinn ist jedoch nicht steuerpflichtig, wenn der in einem Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 500 Euro betragt.¹⁴⁸

¹⁴⁷ Punkt II 2 *Circulaire* L.I.R. n 14/5 - 99/3 - 99bis/3 ;
¹⁴⁸

Wichtig an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass gemäß Paragraf 171 des geänderten Allgemeinen Steuergesetzes vom 22. Mai 1931¹⁴⁹ ist der Steuerpflichtige verpflichtet, über eine kohärente und kontinuierliche Dokumentation zu verfügen, die insbesondere das Datum des Erwerbs oder der Schaffung der virtuellen Währung sowie die damit verbundenen Kosten umfasst.

Bei der Realisierung einer virtuellen Währung liegt die Beweislast für die Dauer des Besitzes der realisierten Währung somit beim Steuerpflichtigen. Wenn sich bei der Realisierung der virtuellen Währung die individuelle Identifizierung der gehandelten Währung unter den gegebenen Umständen als schwierig oder gar unmöglich erweist, ist der Anschaffungspreis der realisierten virtuellen Währung nach der Methode des gewichteten Durchschnittspreises zu ermitteln, wobei die Methoden "first in, first out" oder "last in, first out" ausgeschlossen sind. Selbstverständlich ist der Spekulationsgewinn nur für solche Währungen zu ermitteln, bei denen aufgrund der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Informationen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie für einen Zeitraum von sechs Monaten oder weniger gehalten werden.¹⁵⁰

Erstaunlich bei dem Rundschreiben, ist die kurze Erwähnung des Minings im Privatvermögen, dementsprechend sind Einnahmen die durch das Mining generiert werden als verschiedene Nettoeinkünfte anzusehen, sofern das Unterfangen nicht alle Kriterien erfüllt, um als Handelsunternehmen im Sinne von Artikel 14 L.I.R. eingestuft zu werden.¹⁵¹

¹⁴⁹ paragraphe 171 de la loi générale des impôts modifiée du 22 mai 1931 ;

¹⁵⁰ Punkt II 2 *Circulaire* L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3 ;

¹⁵¹

4. Schluss

Abschließend kann man behaupten, dass der Inhalt dieser Arbeit es nicht ermöglicht auf die vorangegangene Frage kurz und präzise zu antworten. Dies ist ganz allein dadurch geschuldet, dass die Thematik der Etablierung von Krypto-Assets und ihr Einfluss auf das Steuerrecht innerhalb der Europäischen Union einfach viel zu weitreichend ist und auf verschiedenen Ebenen ihren Lauf genommen hat aber vor allem noch nehmen muss!

Nach Abschluss dieser Arbeit, wird dem Leser vor allem Eins bewusst, und zwar, dass sich die Welt im Wandel befindet. Im Wandel zu einer moderneren Gesellschaft, in der der Stellenwert der Blockchain-Technologie und vor allem das Phänomen der Dezentralität noch um einiges steigen wird.

Aus diesem Grund ist es auch völlig normal, dass man aktuell der Komplexität und der Neuartigkeit dieses Phänomens noch nicht angemessen gerecht wurde und es einfach auf mehreren Ebenen an Reglementierungen fehlt.

Um dies besser veranschaulichen zu können, bietet es sich an kurz die Schwachstellen aber auch die Hoffnungsträger der Zukunft im Bereich der (steuerlichen) Behandlung von Krypto-Assets in der Europäischen Union darzustellen.

Es wurde ein guter Anfang geleistet mit dem Schreiben der OECD zur steuerlichen Behandlung von Krypto-Assets, das Schreiben bietet einen klaren und gut strukturierten Überblick über die verschiedenen Gesetzgebungen und wie sie mit Krypto-Assets umgehen, dies verhilft auch den Ländern bei der Instandsetzung einer neuen Gesetzgebung, da sie sich hier bei anderen Staaten beeinflussen lassen können, was wiederum zu mehr Gleichheit unter den Gesetzgebungen führt. Eine sehr große Schwachstelle ist allerdings, dass es seitens der OECD noch keine Äußerungen bezüglich der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen gibt, diese bilden Hauptbestandteil des internationalen Steuerrechts und sind dazu konzipiert Rechtsstreite zu lösen, doch ohne klare Anweisungen, wird diese Abwesenheit nur zu Unklarheiten führen.

Im Bereich des Informationsaustauschs muss man sich allerdings eingestehen, dass sehr gute Arbeit geleistet worden ist, hier wurde akribisch festgehalten wer unter welchen Bedingungen was für Informationen mitteilen muss. Ich würde sogar behaupten dass dies, auch wenn sie noch nicht in Kraft ist, die kompletteste Bestimmung im Bereich von Krypto-Assets ist.

Hier daneben muss man allerdings die Klarheit im Bezug zur Mehrwertsteuer erwähnen, denn dies ist die einzige Gesetzgebung die auf europäischer Ebene mit Uniformität vorgeht und dem Nutzer einen Großteil der Unsicherheit nimmt.

Auf dem nationalen Niveau, kann man eigentlich nur feststellen, dass die präsentierten Gesetzgebungen ähnlich in vielen Punkten war, ob dies nun im Bezug zum Steuersatz war oder bei der Aufteilung zwischen privaten und beruflichen Einnahmen oder bei der steuerlichen Behandlung an sich.

Doch in einer anderen Hinsicht waren sie auch ähnlich; und zwar in ihrer Unvollständigkeit. In keiner Gesetzgebung fand man Vorschriften zur Besteuerung und Behandlung von NFTs und bei den meisten Gesetzgebungen, wurden Security- und Utility-Token außen vor gelassen.

Man kann also abschließend den europäischen Entscheidungsträgern, vor allem eines vorwerfen und zwar die jahrelange Ignoranz gegenüber eines immer populärer werdenden Phänomens. Doch auch das, ist nach zu vollziehen, denn Krypto-Assets sind vor allem wegen eines bekannt; das ist ihre extreme Volatilität. Genau diese Volatilität, lässt viele Leute davon abschrecken sich mit dem Thema auseinander zu setzen oder löst sogar den Glauben aus dass das Ganze nur in einer *Bubble* bestünde, die irgendwann platzt.

Genau diese Gedanken können vielleicht auch die Entscheidungsträger jahrelang in ihrer Ignoranz beflügelt haben

Wenn man also auf die vorangegangene Frage antworten müsste, kann man sagen, dass es sich bei dem Phänomen Krypto-Asset trotz der neuen Technologie, die sich dahinter verbirgt, um ein genauso vollwertiges Wirtschaftsgut handelt wie bei den klassischen Wirtschaftsgütern und dass man aktuell versucht so schnell es geht auf europäischer und nationaler Ebene in diesem Bereich Fuß zu fassen, da man jahrelang nicht ordnungsgemäß mit dem Phänomen umgegangen ist oder ihm zumindest nicht mit der Seriosität entgegen getreten ist, wie man es hätte sollen.

Nicht desto trotz muss aber dennoch erwähnt werden, dass dies kein Prozess ist, der von heute auf morgen passiert. Wir befinden uns wie bereits gesagt in einer Periode des Umschwungs und die Gesetzgebungen befinden sich ebenfalls in diesem Umschwung und dies benötigt seine angemessene Zeit bei der Umsetzung.

Die Veränderungen die bisher zu vermerken sind, lassen einen positiv der Zukunft entgegen blicken und der Fakt dass fast alle Gesetzgebungen oder Berichte in den letzten paar Jahren oder sogar teilweise dieses Jahr erschienen sind, beweist wie jung das Phänomen ist.

Literaturverzeichnis

A. Loesch, *Le pouvoir réglementaire du Grand-Duc*, Imprimerie de la Cour Joseph Belfort, 1951.

Amtsblatt für öffentliche Finanzen (*Bulletin officiel des finances publiques*) BOI-RPPM-PVBMC-30-10 et BOI-BIC-CHAMP-60-50, NR. 730

Aquilina/Ewerz, Virtuelle Währungen und Kryptofinanzdienstleistungen, *ecolex* 2020, 160 (161).

Artikel 115 AEUV

Assmann/Schütze/Buck-Heeb, Handbuch des Kapitalanlagenrechts, 5. Auflage 2020

BaFin

BFH vom 21.04.1988, IV R 47/85, BStBl II 1989, 722

BFH-Urteil vom 2. Mai 2000, IX R 73/98, BStBl II S. 614 und vom 2. September 1988,

BFH-Urteil vom 24. April 2012, IX R 6/10, BStBl II S. 581

BFH-Urteil vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, BStBl II S. 525

Borkert ITRB 2018, 39 (41).

Bundesministerium für Finanzen

CE, 10 février 1971, n°5981

Circulaire L.I.R. n° 14/5 - 99/3 - 99bis/3

Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard

Deichsel/Petritz, Krypto-Assets im Fokus der EU – Regulierung und Informationsaustausch (DAC 8) als Schlüssel zu einer sicheren und effizienten Nutzung (2021)

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2021, S. 33,

Directive on Administrative Cooperation; Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. 12. 2014

zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Infor-

EAS-Auskunft des BMF 30.04.2018, BMF-010221/0042-IV/8/2018; EAS 3401

ECLI:FR:CECHR:2018:417809.20180426

Ehrke-Rabel/Dommes-Hohl/Hammerl, Non-Fungible-Token (NFTs) Eine neue Welt im Krypto-Universum aus steuerrechtlicher Sicht, *taxlex* 2022/18, 85

Einkommensteuergesetz 1988 idF BGBl I 2021/134.

EuGH C-151/13, *Le Rayon d'Or*, ECLI :EU :C :2014:185

EuGH C-172/96, *First National Bank of Chicago*, ECLI:EU:C:1998:354;

EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718

EuGH C-264/14, *Hedqvist*, ECLI:EU:C:2015:718

EuGH Loyalty Management and Baxi Group C-53/01 EU:C:2010:590

EuGH Serebryannay C-283/12 EU:C:2013:599

European Commission, Proposal amending Directive 2011/16/EU

FATF REPORT – Virtual Currencies – Key Definitions and Potential AML/CFT Risks, (2014)

Hindelang, WHI-Paper 02/2014, Kommentierung der Vorschriften zum Kapital- und Zahlungsverkehr im AEUV, Art 63, Rz 197

<https://coinmarketcap.com> (17 mai 2022)

https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm

https://european-union.europa.eu/priorities-and-actions/actions-topic/taxation_de

<https://www.business-punk.com/2022/01/25/25-milliarden-dollar-umsatz-mit-nfts-im-jahr-2021/> (abgerufen am 28. 5. 2022)

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/06/30/digital-finance-agreement-reached-on-european-crypto-assets-regulation-mica/>

<https://www.oecd.org/general/36195993.pdf>

https://www.wko.at/service/steuern/Mehrwertsteuersaetze_in_der_EU.html

III R 53/84, BStBl II S. 1009

Kleiber, NFT – eine Einordnung zwischen Recht, Kunst und Blockchain, MMR Aktuell Kommentar zum OECD Musterabkommen

Lindtner, Die 5. GeldwäscherL und ihre Umsetzung im Finanzmarkt-GeldwäscherG, *ecolex* 2019, 949 (950)

Linzner, Bitcoin – Eine Analyse von Kryptowährungen und deren Anwendung im Onlinehandel, Diplomarbeit TU Wien (2016)

loi de finances du 31 décembre 2021

loi générale des impôts modifiée du 22 mai 1931

mationen im Bereich der Besteuerung, ABl L 359 vom 16. 12. 2014, S 1.

Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie

Meier/Stormer, Blockchain= Distributed Ledger + Consensus

Möslein/Kaulartz/Rennig, Decentralized Finance (DeFi), *RDi* 2021, 517

OECD Musterabkommen

Oyrer/Reindl/Schmaranzer, Ertragssteuerliche Highlights des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, *taxlex* 2022/3, 12

P. Pescatore, *Introduction à la science du droit*, 1960, p. 164

Pielke, Besteuerung von Kryptowährungen (2018) 25

Piska: Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermuda-Dreieck (2017)

Piska/Völkel, Blockchain und Kryptorecht (2017)

Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 156 vom 19. 6. 2018, S 43.

Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2018 zur Änderung der
Richtlinie RL 2006/112/EG

Schlund/Pongratz, Distributed-Ledger-Technologie und Kryptowährungen – eine rechtliche Betrachtung(DStR 2018, 598)

Schmidt in Schmidt, Kryptowährungen und Blockchain, 20.21. Wie sind Einkünfte aus Kryptowährungen im DBA Recht einzuordnen?

Schreiben bezüglich Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token

Schroeder, Bitcoin: Virtuelle Währung – reelle Problemstellungen, Jur- PC 104/2014, Abs 18. Steuergesetzbuch (*article 200 C code général des impôts*)

Taxing Virtual Currencies: An Overview of Tax Treatments and Emerging Tax Policy Issues Trib. adm. 13 décembre 2006, n°19410a

Tuder/Ahari in Hanzl/Pelzmann/Schragl (Hrsg), Handbuch Digitalisierung (2021), Die aufsichtsrechtliche Einordnung von Krypto-Assets und Krypto-Assets- Handelsplattformen Urteil vom 11.06.2021, 5 K 1996/19 und Urteil vom 25.11.2021, 14 K 1178/29

Vgl § 124b Z 384 EStG der RV 1293 BlgNR 27. GP 9.

Vgl ErläutRV 1293 BlgNR 27. GP 12.

Vgl FG Nürnberg 8. 4. 2020, 3 V 1239/19.

Vgl. BaFin 2018, S. 62

Vgl. Hahn und Wons 2018 S. 10

Währung und Finanzgesetzbuch (*Article L552-2 du code monétaire et financier*)

Abstract

In dieser Master-Thesis geht es um das Phänomen der Krypto-Assets und ihr Einfluss auf das europäische Steuerrecht. Durch jahrelange Ignoranz gegenüber dieser Form von Assets, fühlen sich nun europäische und nationale Gesetzgeber der Mitgliedstaaten und andere Institutionen im internationalen Steuerrecht überfordert und versuchen so schnell es geht Fuß zu fassen. Ob dieses Unterfangen jetzt noch möglich ist und welche Herausforderungen diese neuartigen Assets mit sich bringen, wird/wurde in dieser Arbeit durch das Präsentieren und das Analysieren verschiedener Aspekte und Ebenen im europäischen und internationalen Steuerrecht dargestellt.